

## **Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen  
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Rathaus, 34112 Kassel  
Auskunft erteilt: Frau Schmidt  
Tel. 05 61/7 87.12 24  
Fax 05 61/7 87.21 82  
E-Mail: Nicole.Schmidt@stadt-kassel.de  
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 02.04.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **26.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 09.04.2008, 17.00 Uhr,  
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

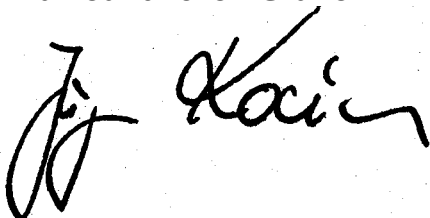
### **Tagesordnung:**

- 1. Zukunft des Kasseler Friedhofswesens  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2008**  
Bericht des Magistrats  
- 101.16.751 -
- 2. Friedhofswesen**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Oberbrunner  
- 101.16.773 -
- 3. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadträtin Janz  
- 101.16.848 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und  
im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)

4. **Umsetzung Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) Umsetzung Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel  
- 101.16.860 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport)
5. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 144 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2008; - Kenntnisnahme Liste II/2008 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel  
- 101.16.869 -
6. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 144 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2008; - Kenntnisnahme Liste III/2008 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel  
- 101.16.870 -
7. **Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2008; - Liste 2/2008 -**  
Vorlage des Magistrats  
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel  
- 101.16.874 -
8. **Überschüsse Stadtreiniger**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Kortmann  
- 101.16.815 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
9. **Kommunale Arbeits- und Ausbildungsförderung**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Schomburg  
- 101.16.817 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport)
10. **Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.818 -
11. **4. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel**  
Antrag des Stadtverordnetenvorstehers  
- 101.16.835 - \*)

12. **Promenade am Fuldaufer**  
Anfrage der FDP-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Oberbrunner  
- 101.16.841 -
13. **Promenade am Fuldaufer**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Oberbrunner  
- 101.16.861 -
14. **Kosten der Unterkunft anpassen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Schomburg  
- 101.16.865 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport)
15. **Zwangsversteigerung und Verlust von Fördermitteln**  
Anfrage der Fraktion B90/Grüne  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Rönz  
- 101.16.875 -
16. **Europäischen Sozial Fond (ESF) Förderung für Kassel**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Boeddinghaus  
- 101.16.878 -

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Kaiser  
Vorsitzender

\*) Die Unterlagen erhielten Sie bereits mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses  
am 05.03.08

## **Niederschrift**

über die 26. öffentliche Sitzung  
**des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**  
am Mittwoch, 09.04.2008, 17.00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

**Anwesende:** Siehe Anwesenheitsliste  
(Bestandteil der Niederschrift)

### **Tagesordnung:**

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 1.  | Zukunft des Kasseler Friedhofswesens<br>Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2008  | 101.16.751 |
| 2.  | Friedhofswesen  | 101.16.773 |
| 3.  | Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von<br>Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)   | 101.16.848 |
| 4.  | Umsetzung Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) Umsetzung<br>Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen<br>Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und<br>verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen<br>geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi) | 101.16.860 |
| 5.  | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen<br>gemäß § 144 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2008;<br>- Kenntnisnahme Liste II/2008 -  | 101.16.869 |
| 6.  | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen<br>gemäß § 144 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2008;<br>- Kenntnisnahme Liste III/2008 -   | 101.16.870 |
| 7.  | Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß<br>§ 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung)<br>für das Jahr 2008; - Liste 2/2008 -   | 101.16.874 |
| 8.  | Überschüsse Stadtreiniger   | 101.16.815 |
| 9.  | Kommunale Arbeits- und Ausbildungsförderung   | 101.16.817 |
| 10. | Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen   | 101.16.818 |
| 11. | 4. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel   | 101.16.835 |
| 12. | Promenade am Fuldaufer  | 101.16.841 |
| 13. | Promenade am Fuldaufer  | 101.16.861 |
| 14. | Kosten der Unterkunft anpassen  | 101.16.865 |
| 15. | Zwangsversteigerung und Verlust von Fördermitteln   | 101.16.875 |
| 16. | Europäischen Sozial Fond (ESF) Förderung für Kassel   | 101.16.878 |

Vorsitzender Kaiser eröffnet die mit der Einladung vom 02.04.2008 ordnungsgemäß einberufene 26. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **Zur Tagesordnung**

Vorsitzender Kaiser weist darauf hin, dass er die Tagesordnungspunkte 1 und 2 sowie die Tagesordnungspunkte 12 und 13 gemeinsamen zur Behandlung aufrufen wird.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor. Vorsitzender Kaiser stellt die Tagesordnung fest.

### **1. Zukunft des Kasseler Friedhofswesens Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2008 101.16.751**

Beschluss:

Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert, dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen die derzeitige Situation der Finanzierung des Kasseler Friedhofswesens und die Perspektiven für die Zukunft vorzustellen. Dabei ist sowohl darzustellen, welche Beiträge die Stadt Kassel für das Friedhofswesen leistet und in Zukunft zu leisten gedenkt, als auch die Risiken, die bei der zukünftigen Finanzierung des Friedhofswesens auftreten können.

Stadtbaurat Witte stellt den Anwesenden die derzeitige Situation der Finanzierung des Kasseler Friedhofswesens und die Perspektiven für die Zukunft (siehe Anlage 1) vor und beantwortet die Fragen der Mitglieder.

**Die Anfrage ist beantwortet.**

### **2. Friedhofswesen Antrag der FDP-Fraktion - 101.16.773 -**

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, im Friedhofsausschuss darauf hinzuwirken, dass die Satzung für die Kasseler Friedhöfe überarbeitet wird. Dabei sollen die Bestimmungen, die der Friedhofsverwaltung eine alleinige Aufgabeerfüllung sichern, überarbeitet werden. Nicht alle der in der derzeitigen Fassung genannten Aufgaben sind tatsächlich als hoheitlich zu qualifizieren. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Pflege grundsätzlich aller Grabarten und der Rasenschnitt zukünftig auch durch private Anbieter erfolgen kann.

Dies gilt auch für die Pflege der Ehrengräber der Stadt. Ggf. sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Arbeiten ausgeschrieben werden können.

Bei der Überarbeitung der Satzung sind auch die Gestaltungsvorschriften zu vereinfachen und bürgerfreundlicher zu gestalten.

Stadtverordneter Lippert begründet den Antrag der FDP-Fraktion.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: FDP  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG  
Enthaltung: CDU  
den

## Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Friedhofswesen, 101.16.773, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Geselle

### **3. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.848 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Stadträtin Janz begründet den Antrag und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO), 101.16.848, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Schmidt

#### **4. Umsetzung Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) Umsetzung Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.860 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Zur Wiedereingliederung von erwerbslosen Frauen und Männern in Kassel wird angestrebt, durch Teilnahme am Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ mindestens 100 zusätzliche, befristete, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

Dabei sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

- a) Gefördert werden tariflich bzw. ortsüblich entlohnte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Stadt Kassel bzw. anderer Arbeitgeber, die im Einvernehmen mit der Stadt Kassel tätig werden.
- b) Die Arbeitsplätze müssen mit Personen besetzt werden, die seit mindestens 24 Monaten arbeitslos gemeldet sind und die seit mindestens 12 Monaten Arbeitslosengeld II erhalten.

2. Die Stadt zahlt sowohl für eigene, als auch für Arbeitsverhältnisse, die bei Dritten im Rahmen des Programms abgeschlossen werden, ergänzende Lohnkostenzuschüsse.
3. Für Arbeitsverhältnisse bei städtischen Ämtern werden im Sammelnachweis 1 (SN1) für das Haushaltsjahr 2008 zusätzliche Mittel in Höhe von 280.000,00 € auf folgenden Sachkonten bereitgestellt:

<b>Sachkonto:</b>	<b>Erforderliche Mittel</b>
630 020 000 Gehälter einschl. Zulagen	227.000,00 €
641 000 000 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gehaltsbereich	45.000,00 €
647 200 000 Zusatzversorgung Gehaltsbereich	8.000,00 €

Die Deckung der überplanmäßigen Mittel erfolgt durch die zusätzlichen Erträge aus Personalkostenerstattungen auf folgenden Sachkonten:

<b>Sachkonto:</b>	<b>Erforderliche Mittel</b>
508 101 100 Erstattungen von Personalaufwendungen vom Bund; aus dem Programm „Kommunal-Kombi“	112.000,00 €
508 101 500 Erstattungen von Personalaufwendungen vom sonst. öffentlichen Bereich; städt. Mittel aus dem Sachkonto 784 311 200 „Gemeinnützige Arbeit im Sinne des SGB II“	168.000,00 €

Für die Jahre 2009 und 2010 werden die erforderlichen Finanzmittel bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.“

Der Magistrat begründet den Antrag und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Im Rahmen der Diskussion erklärt Stadtverordneter Boeddinghaus, dass die Fraktion Kasseler Linke.ASG aufgrund der kurzen Zeit keinen Änderungsantrag einbringen konnte. Die Fraktion wird den Änderungsantrag in der Stadtverordnetenversammlung als Tischvorlage einbringen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, CDU, B90/Grüne,  
 Ablehnung: FDP  
 Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
 den



## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Umsetzung Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) Umsetzung Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi), 101.16.860, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Schöberl

- 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 144 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2008; - Kenntnisnahme Liste II/2008 -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.16.869 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,  
von den in der beigefügten Liste II/2008 gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO bewilligten Aufwendungen/Auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung wie überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von        21.480,00 €

Kenntnis zu nehmen.

Der Magistrat begründet den Antrag und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

### **Zur Kenntnis genommen**

**6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 144 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2008; - Kenntnisnahme Liste III/2008 -**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.870 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,  
von der in der beigefügten Liste III/2008 gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO  
bewilligten Aufwendung/Auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der  
Haushaltssatzung wie überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 10.448,79 €

Kenntnis zu nehmen.

Der Magistrat begründet den Antrag und beantwortet die Fragen der  
Ausschussmitglieder.

### **Zur Kenntnis genommen**

**7. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2008; - Liste 2/2008 -**

Vorlage des Magistrats  
- 101.16.874 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in  
der beigefügten Liste 2/2008 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt  
sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2008 wie eine überplanmäßige  
Aufwendung/Auszahlung aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 780.000,00 €.“

Stadtbaurat Witte beantwortet im Rahmen der Diskussion die Fragen der  
Ausschussmitglieder und begründet den Antrag.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2008; - Liste 2/2008 -, 101.16.874, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

### **8. Überschüsse Stadtreiniger** Antrag der CDU-Fraktion - 101.16.815 -

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die im Ergebnis der Stadtreiniger erzielten Überschüsse den Gebührenzahlern zurückerstattet werden. Hierzu sollte der Magistrat im Frühjahr 2008 ein tragfähiges Konzept vorzulegen.

Stadtverordneter Lewandowski begründet den Antrag der CDU-Fraktion.  
Die Fragen der Mitglieder werden beantwortet.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

## Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. Überschüsse Stadtreiniger, 101.16.815, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordnete Schmidt

### **9. Kommunale Arbeits- und Ausbildungsförderung**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.817 -

#### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Ein Konzept für ein Qualifikationsprogramm für Arbeitslose in Kassel zu erstellen und es in der Septembersitzung 2008 des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport vorzustellen.

Geeignete Betätigungsfelder wie z.B. der Kinderbauernhof am Katzensprung oder der ehemalige Reitstall sind zu ermitteln.

Für diese Ausbildungsprojekte ist ebenfalls ein Realisierungsplan zu erstellen.

Geeignete Drittmittelinwerbungen sollen in die Konzeptüberlegungen einbezogen werden.

Die Ausbildungsvergütung soll dem Tarif entsprechen.

Im Rahmen der Diskussion erklärt Stadtverordneter Lewandowski zu Protokoll, dass entgegen der Aussage des Vorsitzenden, auch in diesem Ausschuss eine fachliche Diskussion einer Angelegenheit möglich sein muss.

#### ➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird **aufgefordert zu prüfen, ob weitere Qualifikationsmaßnahmen für jugendliche Erwerbslose eingerichtet werden können.**

**Über das Ergebnis der Prüfung soll bei der Vorstellung des nächsten Halbjahresberichts der AFK berichtet werden.**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne  
Ablehnung: FDP  
Enthaltung: CDU, Kasseler Linke.ASG  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion betr. Kommunale Arbeits- und Ausbildungsförderung, 101.16.817, wird **zugestimmt**.

### ➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird **aufgefordert zu prüfen, ob weitere Qualifikationsmaßnahmen für jugendliche Erwerbslose eingerichtet werden können.**

**Über das Ergebnis der Prüfung soll bei der Vorstellung des nächsten Halbjahresberichts der AFK berichtet werden.**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG  
Ablehnung: FDP  
Enthaltung: CDU  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Kommunale Arbeits- und Ausbildungsförderung, 101.16.817, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Merz

## **10. Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.818 -

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie haben sich die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Kassel aktuell im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt?

Bitte teilen sie uns das festgesetzte Vorauszahlungssoll zu den Stichtagen 15.2. und 15.5 für die Jahre 2006 - 2008 mit.

Bitte teilen sie uns die Einnahmen der Jahre 2006 und 2007 sowie die Einnahmen bis zum 28.2.2008 (aufgeteilt jeweils nach Monaten, getrennt nach Vorauszahlungen und veranlagten Beträgen) mit.

2. Liegen der Stadt Kassel Informationen über die Gewerbesteuerentwicklung in den o.a. Zeiträumen aus den anderen hessischen Großstädten vor ?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage. Herr Hedderich, Leiter des Amtes Kämmerei und Steuern teilt die in der Anlage 2 beigefügten Einnahmen der Gewerbesteuer aus den Jahren 2006 und 2007 sowie die Einnahmen bis zum 28.02.2008 getrennt nach Monaten mit. Die Auflistung getrennt nach Vorauszahlungen und veranlagten Beträgen ist nicht möglich.

**Die Anfrage ist beantwortet.**

## **11. 4. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel**

Stadtverordnetenvorsteher

- 101.16.835 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den beigefügten 4. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel zur Kenntnis und hat ihn gemäß § 123 a HGO erörtert.

Stadtverordnetenvorsteher Kaiser begründet seinen Antrag und eröffnet die Aussprache.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG  
den

## **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Stadtverordnetenvorstehers betr.  
4. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel, 101.16.835, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Doose

Die Tagesordnungspunkte 12 und 13 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen.

### **12. Promenade am Fuldaufer** Anfrage der FDP-Fraktion - 101.16.841 -

## **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Beabsichtigt der Magistrat einen 15 m breiten Uferrandstreifen auf der westlichen Seite der Fulda käuflich zu erwerben?
2. Beabsichtigt der Magistrat auf dem Uferrandstreifen den Bau eines Fuß- oder Radweges?
3. Ist die Errichtung eines Zaunes entlang des Uferrandstreifens geplant?  
Wenn ja, in welcher Höhe?
4. Wie hoch sind die Kosten für
  - den Erwerb des Randstreifens?
  - den Bau des Weges?
  - die Errichtung des Zaunes?
  - die Pflege des Uferstreifens (z.B. Beseitigung von Müll, Abfall, Hochwasserschlamm, Rasen-, Baum- und Heckenschnitt)?

5. Sollen mit dem Erwerb des Uferrandstreifens nicht nur Rad- und Fußweg, sondern auch andere Freiraumnutzungen ermöglicht werden?  
Wenn ja, welche (z.B. Inlineskating, Schwimmen, Sonnenbaden, Grillen, Feiern, Hunderauslauf)?
6. Stellt der geplante Weg eine „bauliche Anlage“ im Landschaftsschutzgebiet dar?
7. Werden durch Zaun- und Wegebau öffentliche Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Landschaftsbildes beeinträchtigt?
  - a) Wenn ja, welche Belange?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
8. Sind Tore geplant, um den Zugang der Vereine zur Fulda sicherzustellen?
9. Wer ist Verkehrssicherungspflichtiger für den Bereich des gesamten Uferrandstreifens?
10. Wer haftet bei Verlust oder Beschädigung von Vereinsmaterial auf dem Gelände der Vereine?
11. Wer haftet bei Boots-, Kanu-, sonstigen Vereinsmaterialtransport-schäden und Körperverletzung, die beim Überqueren des Weges zur Fulda verursacht werden können?
12. Wie sollen Bootsstege und Bootsanleger gegen unbefugtes Betreten gesichert werden?
13. Wie sollen bei jährlich stattfindenden Turnieren, Rennen, Regatten und sonstigen Vereinssportfesten mit Zeltübernachtung von vielen Hundert Aktiven und Betreuern Sicherheit und Unversehrtheit von Mensch und Material gewährleistet werden?
14. Wann legt der Magistrat die Planungen mit Kostenaufstellung und die grafische Darstellung von den Vereinen zugesagten Alternativ-lösungen vor, z.B. die Umwidmung des Auedammfußweges zu einem Fuß- und Radweg und die Einbeziehung der Ostseite der Fulda und der Brücken über die Fulda?

Die schriftliche Antwort des Umwelt- und Gartenamtes wurde als Anlage zur Einladung mitversandt. Fragen der Stadtverordneten werden beantwortet.

**Die Anfrage ist beantwortet.**



### 13. Promenade am Fuldaufer

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.16.861 -

#### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Alternativplanung zu dem bisher geplanten Fuldauferrandweg mit Kostenaufstellung und grafischer Darstellung für die Nutzung des Auedammes als kombiniertem Rad- und Fußweg unter Einbeziehung der östlichen Fuldaseite und der Fuldabrücken zu erstellen.

Im Rahmen der Diskussion übernimmt Stadtverordnete Schmidt für die FDP-Fraktion die von Stadtverordneten Lewandowski, CDU-Fraktion, vorgeschlagenen Änderungen.

#### ➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Alternativplanung zu dem bisher geplanten Fuldauferrandweg mit Kostenaufstellung und grafischer Darstellung für **eine bessere** Nutzung des Auedammes **für Radfahrer und Fußgänger** unter Einbeziehung der östlichen Fuldaseite und der Fuldabrücken zu erstellen.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke.ASG, FDP  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne  
Enthaltung: --  
den

### Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion betr. Promenade am Fuldaufer, 101.16.861, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Beig

**14. Kosten der Unterkunft anpassen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG  
- 101.16.865 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt:

Die Sätze für die Kosten der Unterkunft (KdU) für Transferleistungsbezieher werden um die wegen der erhöhten Abwassergebühren zu erwartenden Steigerung der Nebenkosten angepasst.

Stadtverordneter Boeddinghaus begründet den Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG  
Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne, FDP  
Enthaltung: --  
den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Kosten der Unterkunft anpassen, 101.16.865, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

**15. Zwangsversteigerung und Verlust von Fördermitteln**  
Anfrage der Fraktion B90/Grüne  
- 101.16.875 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.  
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

## **16. Europäischen Sozial Fond (ESF) Förderung für Kassel**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.878 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert:

Über die Bedingungen der Förderung aus dem ESF und die bisherigen Aktivitäten des Magistrats in den nächsten Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport zu berichten.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Europäischen Sozial Fond (ESF) Förderung für Kassel, 101.16.878, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Schmidt

**Ende der Sitzung:** 19.00 Uhr

Jürgen Kaiser  
Vorsitzender

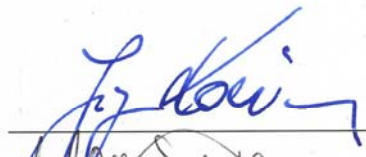
Nicole Schmidt  
Schriftführerin

## Anwesenheitsliste

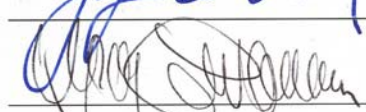
zur 26. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen,  
Wirtschaft und Grundsatzfragen am  
**Mittwoch, 09.04.2008, 17.00 Uhr**  
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

### Mitglieder

Jürgen Kaiser, SPD  
Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_

Georg Lewandowski, CDU  
1. Stellvertretender Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_

Gernot Rönz, B90/Grüne  
2. Stellvertretender Vorsitzender

i.v. M. Watern  
\_\_\_\_\_

Uwe Frankenberger, SPD  
Mitglied

i.v. Gappert  
\_\_\_\_\_

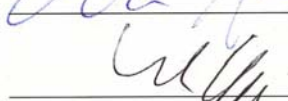
Petra Friedrich, SPD  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

Christian Geselle, SPD  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

Dr. Bernd Hoppe, SPD  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

Gabriele Jakat, SPD  
Mitglied

G. Jakat  
\_\_\_\_\_

Manfred Merz, SPD  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

Dr. Günther Schnell, SPD  
Mitglied

Günther Schnell  
\_\_\_\_\_

Bernd-Peter Doose, CDU  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_


Eva Kühne-Hörmann, CDU  
Mitglied

i.v. Schülke  
\_\_\_\_\_

Lutz Schmidt, CDU  
Mitglied

Lutz Schmidt  
\_\_\_\_\_

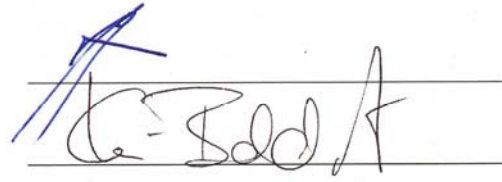
Dr. Norbert Wett, CDU  
Mitglied

  
\_\_\_\_\_

Karin Müller, B90/Grüne  
Mitglied

i.v. Baig  
\_\_\_\_\_

Karl Schöberl, B90/Grüne  
Mitglied



Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG  
Mitglied

Frank Oberbrunner, FDP  
Mitglied  
I. Vertretung

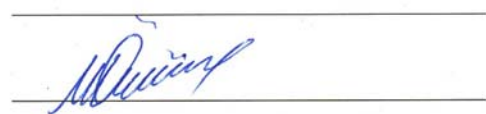
 zu TOP1+2 A. Lippert und  ab TOP 3 G. Schmidt

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Bernd Wolfgang Häfner, FWG  
Stadtverordneter

entschuldigt \_\_\_\_\_

Nuray Yildirim, AUF Kassel  
Stadtverordnete



Metin Öztürk,  
Vertreter des Ausländerbeirates

**Magistrat**


Bertram Hilgen, SPD  
Oberbürgermeister

entschuldigt \_\_\_\_\_

Thomas-Erik Junge, CDU  
Bürgermeister

entschuldigt \_\_\_\_\_

Dr. Jürgen Barthel, SPD  
Stadtkämmerer



Anne Janz, B90/Grüne  
Stadträtin



Norbert Witte, CDU  
Stadtbaurat

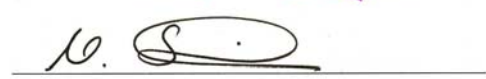


**Schriftführung**

Edith Schneider,  
-16-



Nicole Schmidt,  
Schriftführerin



**Verwaltung/Gäste**

Heckrich	-20-	
Heckrich	-20-	
Edbal	-14-	
Wolff	-10-	
X	-10-	
Beck's	-11-	
Wedke	-51-	
humbert	-51-	
Ruchhöpf	-50-	
Heller	-70-	
J. A. Kneuer	-65-	
Ewas	-27-	
Speckmann	-60-	

Magistrat

Dezernat Verkehr, Umwelt,  
Stadtentwicklung und Bauen

Kassel, 16. 05. 2008

Telefon (05 61) 7 87 - 12 80

Telefax (05 61) 7 87 - 22 16

Stadt Kassel · 34112 Kassel

29. 05. 08



An  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Jürgen Kaiser

über

Herrn Oberbürgermeistern  
Bertram Hilgen

im Hause

Büro des  
Oberbürgermeisters  
Eing. 29. 05. 08

**KASSEL GEWINNT**

Einverstanden / Kenntnis genommen:  
20. MAI 2008  
(Hilgen)

*Tradition  
Tradition*

**Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 09.04.2008**  
**Zukunft des Kasseler Friedhofswesens, Vorlage-Nr.: 101.16.751**

Stadtverordneten-Versammlung  
Kassel  
Eing. 23. MAI 2008  
.....Bd. .... Heft ..... Jose Anl.

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

beigefügt übersende ich wie in der Ausschusssitzung zugesagt, die schriftliche Stellungnahme zur Situation und Finanzierung des Kasseler Friedhofswesens.

Zur Frage von Herrn Stadtverordneten Lewandowski bezüglich der Beteiligung der Stadt Kassel an den Gebäuden auf Friedhöfen kann ich folgendes mitteilen: die Stadt Kassel hat die Einrichtung der Friedhofskapellen Harleshäuser, Nordfriedhof und Waldau finanziert. Darüber hinaus hat sich die Stadt Kassel mit einem Betrag in Höhe von 100.000 DM an der Errichtung des Sozialgebäudes auf dem Friedhof Bettenhausen beteiligt.

Die Bauunterhaltungskosten wurden bisher durch die Friedhofsverwaltung über den Gebührenhaushalt finanziert.

Mit freundlichem Gruß

  
Norbert Witte  
Stadtbaurat

Anlage



**Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 09.04.2008  
Zukunft des Kasseler Friedhofswesens**

**1. Situation und Finanzierung des Kasseler Friedhofswesens:**

Die Finanzierung des Friedhofswesens erfolgt über **Gebühreneinnahmen** aus Grabverkäufen und Bestattungen.

Darüber hinaus zahlt die Stadt Kassel an die Friedhofsverwaltung jährlich einen Betrag in Höhe von **50.000 €** für die Pflege des öffentlichen Grüns (sogn. **grünpolitischer Wert**) der Friedhöfe.

Das Friedhofs- und Bestattungswesen befindet sich derzeit in einem bedeutenden Umbruch. Bereits jetzt sind die Auswirkungen aufgrund der Abkehr von den bekannten Bestattungsformen und der demografischen Entwicklung spürbar. Die konventionellen Bindungen, Angehörige auf einem Friedhof in einem gekennzeichneten, gepflegten Grab zu bestatten, sind häufig nicht mehr gegeben. Dies ist durch die Kosten - der Trend geht hin zur preisgünstigsten Bestattung - aber auch in der zunehmenden Mobilität (geänderte gesellschaftliche Strukturen) begründet. In den Jahren 1980 bis 2007 ist in Kassel ein Rückgang der Gesamtbestattungen um ca. 37 % zu verzeichnen. Die Erdbestattungen zwischen 1980 und 2007 sind sogar um ca. 60 % zurückgegangen. Dies hat erhebliche Einnahmerückgänge zur Folge, obwohl es bis zum Jahr 2005 kontinuierlich Gebührenerhöhung gab. Die bisherigen Einsparungs- bzw. Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich des Friedhofswesens werden diesen Trend nicht aufhalten können.

**2. Perspektiven für die Zukunft**

Seit September letzten Jahres ist eine Arbeitsgruppe mit städtischen Vertretern und Vertretern der Kirche mit der Erarbeitung einer Friedhofsentwicklungsplanung für den Zeitraum bis zum Jahr 2020 beauftragt. Hierbei handelt es sich um die Fortschreibung bzw. Aktualisierung des bestehenden Friedhofsplanes 2010. Schwerpunkt der Arbeitsgruppe ist die Bearbeitung der flächenbezogenen Fragen und Themen sein, insbesondere die Ermittlung der Größe und standörtliche Verteilung der Friedhofsflächen, die Beschreibung geeigneter Nachnutzungen um dem



sich abzeichnenden Überhang an Flächen und dem weiter zunehmenden Kostendruck langfristig begegnen zu können. Wirtschaftliche Überlegungen werden eine erhebliche Rolle spielen.

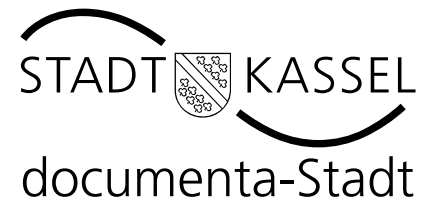
Ob die Stadt Kassel perspektivisch weitere Zuschüsse an die Friedhofsverwaltung oder eine Erhöhung der Erstattung für das öffentliche Grün (grünpolitischer Wert) leisten kann, wird auch wesentlich von der Friedhofsentwicklungsplanung 2020 abhängen.

Weitere Gebührenerhöhungen sind aus städtischer Sicht keine Lösung, da zu befürchten ist, dass dadurch die Bestattungszahlen noch drastischer zurückgehen, da ein „Bestattungstourismus“ aufgrund günstigerer Konditionen in anderen Städten oder Bundesländern stattfinden würde.

gez. Witzke



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
E-Mail  
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.773

Kassel, 04.12.2007

## **Friedhofswesen**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, im Friedhofsausschuss darauf hinzuwirken, dass die Satzung für die Kasseler Friedhöfe überarbeitet wird. Dabei sollen die Bestimmungen, die der Friedhofsverwaltung eine alleinige Aufgabeerfüllung sichern, überarbeitet werden. Nicht alle der in der derzeitigen Fassung genannten Aufgaben sind tatsächlich als hoheitlich zu qualifizieren. Es sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Pflege grundsätzlich aller Grabarten und der Rasenschnitt zukünftig auch durch private Anbieter erfolgen kann. Dies gilt auch für die Pflege der Ehrengräber der Stadt. Ggf. sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Arbeiten ausgeschrieben werden können.

Bei der Überarbeitung der Satzung sind auch die Gestaltungsvorschriften zu vereinfachen und bürgerfreundlicher zu gestalten.

Berichterstatter:                    Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

Magistrat

- V - / - I - / - 51 - / - 30 -

Az.

Vorlage-Nr. 101.16.848

Kassel, 03.03.2008

**Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Durch die im Rahmen der Beschlussfassung des städtischen Haushaltes für 2008 erfolgte weitergehende Entgeltfreistellung für die letzten drei Monate des vorletzten Kindergartenbesuchsjahres (Mai, Juni, Juli, erstmals ab Mai 2008) in Höhe des Halbtagsentgeltes wird eine Änderung der BTO erforderlich.

Weitere Änderungen bzw. Anpassungen werden notwendig durch den ständigen Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige, das neue Hessische Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder, eine mögliche vierwöchige Probezeit oder Eingewöhnungsphase sowie kleine weitere Änderungen bzw. Korrekturen.

In der Neufassung der BTO ist die automatische Erhöhung des Betreuungsentgeltes, die bisher in Ziffer 5.2.5 geregelt war, ersatzlos entfallen. Die Entgeltfreistellung für weitere drei Monate und das damit einhergehende Ziel einer finanziellen Entlastung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten wäre mit einer automatischen Erhöhung des Betreuungsentgeltes nicht in Einklang zu bringen.

Die zu erwartenden Mindereinnahmen sollen im Laufe des Haushaltsvollzuges aufgefangen werden.

Außerdem wurde Ziffer 5.3 an die seit Inkrafttreten des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) geltende Rechtslage angepasst.

Der Jugendhilfeausschuss hat der BTO in der geänderten Fassung in seiner Sitzung am 22.01.2008 zugestimmt.

Die Neufassung der BTO soll zum 01.05.2008 in Kraft treten.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 25.02.2008 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **BETREUUNGS- UND TARIFORDNUNG**

**für die Inanspruchnahme von Angeboten der  
Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)**

**vom**

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am                    folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

### **1. Angebote der Tagesbetreuung**

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 22 SGB VIII sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den „Richtlinien des Magistrates der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Betreuungsangebote für Grundschul Kinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

#### **1.1 Aufnahmemöglichkeiten**

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,  
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,  
Dreivierteltagsplätzen und  
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- **Altersübergreifende Gruppen oder Krabbelgruppen für Kinder unter 3 Jahren**

Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.

Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

- **Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung**

Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von altersübergreifenden Gruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.

Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.

- **Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder inkl. Eingangsstufe<sup>1)</sup>**

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

- ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf. Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr. Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten.

<sup>1)</sup> Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. eines Kalenderjahres fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschulkindern werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

## **1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen**

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.

## **2. Betreuungsverhältnis**

### **2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)**

#### **2.1.1 Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrages über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstätte durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.**

Die Betreuung kann mit einer bis zu vierwöchigen Probezeit oder Eingewöhnungsphase beginnen, für die das reguläre Betreuungsentgelt zu entrichten ist.

Sofern im Kindergartenbereich der ausgewählten Einrichtung kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Kindergartenplatz in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.

**2.1.2** Grundschul Kinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschul Kindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

**2.1.3** Die Vertragsdauer endet

**bei den unter Dreijährigen:**

mit Vollendung des dritten Lebensjahres

**bei den Kindergartenkindern:**

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird (gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe) und

**bei den Grundschulkindern:**

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr, an Förderschulen das 5. Schuljahr, vollendet hat.

In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres, bei Förderschulen des siebten Schuljahres, verlängert werden. Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Mattenberg.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

**2.1.4** Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und grundsätzlich nur zu Beginn, Kündigung bzw. Abmeldung jeweils nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmeldungsfrist) einen Monat zum Monatsende.

Auch in diesem Fall ist die Kündigung (Abmeldung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.



**2.1.5** Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatorische Veränderungen dazu zwingen.

**2.1.6** Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

**2.1.7** Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

## **2.2 Platzvergabe**

**2.2.1** Die zur Verfügung stehenden Plätze in den altersübergreifenden Gruppen oder Krabbelgruppen für die unter Dreijährigen, die zur Verfügung stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung sowie die Plätze in der Grundschulkindbetreuung werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit).
2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH oder der Bundesagentur für Arbeit vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH oder die Bundesagentur für Arbeit verlängert werden.
3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.

Bei den Plätzen für Grundschul Kinder gilt dies in der Reihenfolge  
- an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,  
- an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen,

4. In den Fällen der Ziffern 1., 2. und 3. nach dem Datum der Anmeldung.

5. Auf Wunsch der Eltern (gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige).

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz.

### **2.3 Festlegung der Betreuungsgruppe**

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen für das laufende Kindergartenjahr festgelegt.

### **2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis, Vorsorgeuntersuchungen**

Gem. § 2 des gültigen hessischen Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder ist vor der Aufnahme des Kindes durch ein ärztliches Attest zu belegen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Anderenfalls muss der Kindertagesstättenleitung schriftlich erklärt werden, dass die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ und der Nachweis der entsprechend dem Alter durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen u1 bis u9 für das zu betreuende Kind vorzulegen.

### **2.5 Integrative Betreuung von Kindern mit Behinderungen**

Vor der Förderung eines Kindes mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1, SGB IX durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff. SGB XII erforderlich.

Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

### **2.6 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung**

Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:

1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,
- b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,
- c) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, sodass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.  
In solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.

Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betreffenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.  
Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht in Regelgruppen zu integrieren sind,
3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind,
4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -befreiung gemäß Ziffer 5.5.2 gestellt haben,
5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldigt fehlen,
6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht alleine antreten können.

Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 € pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erhalten haben.

### **3. Öffnungszeiten**

#### **3.1 Regelöffnungszeit**

##### **3.1.1 Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:**

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr  
freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.00 Uhr und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.

Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

Ein Anspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

##### **3.1.2 Die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr oder bis 19.00 Uhr.**

Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden.

Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.

#### **3.2 Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit**

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.

### **3.3 Fortbildung des Personals**

Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.

### **3.4 Schließungszeiten**

Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten benachrichtigt.

### **3.5 Notdienst**

Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.

## **4. Beköstigung**

### **4.1 Frühstück**

Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen.  
Zum Frühstück erhalten alle Kinder, die noch nicht eingeschult sind, ein Getränk.

### **4.2 Mittagessen**

**4.2.1** Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.

**4.2.2** Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.

4.2.3 Im Hinblick auf die engere Zusammenarbeit zwischen Kindertagesbetreuung und Schule besteht die Möglichkeit, eine gemeinsame Essensversorgung zu organisieren.

## 5. Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel

### 5.1 Entgeltzahlung

Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten.

Das Entgelt untergliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung.

Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.

### 5.2 Betreuungsentgelt

5.2.1 Das Betreuungsentgelt für die einzelnen Angebote ist untergliedert in

#### 5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

##### **Halbtagsbetreuung mit oder ohne Mittagsverpflegung**

(jeweils montags - freitags bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr)

Mindestens jeweils vier Stunden pro Tag, höchstens bis zu fünf Stunden pro Tag.

##### **Dreivierteltagsbetreuung**

(montags – donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr)

(freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

##### **Ganztagsbetreuung (Regelöffnungszeit)**

(montags – donnerstags jeweils bis 16.30 Uhr)

(freitags jeweils bis 14.00 Uhr)

### 5.2.1.2 Freistellung vom Betreuungsentgelt

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung (bis zu fünf Stunden täglich) entfällt für die Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr sowie in den letzten drei Monaten davor (Mai, Juni und Juli des vorletzten Kindergartenbesuchsjahres) in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden. In diesen Fällen zahlen zweitgeborene Geschwisterkinder weiterhin die Hälfte des Regelentgeltes. Die Entgeltfreistellung gilt nicht für den Besuch der Grundschulkindbetreuung.

Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungsentgelt für fünf Betreuungsstunden pro Tag. Die Entgeltfreistellung erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen“ vom 17.12.2007 und entsprechend den dort festgeschriebenen Regelungen.

Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungsentgelt und der Entgeltfreistellung des Landes Hessen gemäß der Verordnung zu entrichten.

### 5.2.1.3 Grundschulkinder

(siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung (jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)
- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

### 5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit

Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

### 5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste

Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 7.00 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 10,00 Euro zu entrichten.

Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 20,00 Euro monatlich zu entrichten.  
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

### 5.2.4 Höhe des Betreuungsentgelts

Die Höhe des jeweiligen Betreuungsentgeltes ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten **Anlage**, die Bestandteil der BTO ist.

## 5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

## 5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.



## **5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt**

- 5.5.1** Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren Einkommen gemäß § 82 ff SGB XII die Einkommensgrenze im Sinne des § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 SGB VIII befreit.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

- 5.5.2** Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.2.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Anderenfalls ist das reguläre Betreuungsentgelt zu entrichten.

- 5.5.3** Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der geltenden Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

## **5.6 Dauer der Entgeltzahlung**

Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.

Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgeltes endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

## **5.7 Schließung von Betreuungsangeboten**

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert.

Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä..

## **5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt**

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Mittagessen, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.

Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum.

Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.

Die Monatspauschale beträgt 47,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2008.

Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltage im Jahr berücksichtigt.

## **5.9 Mindesteigenanteil**

Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht die Monatspauschale bezahlen, ein Mindesteigenanteil in

Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 23,50 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten.  
Dies gilt auch für Bezieher von öffentlichen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Drittes Buch (SGB III), Zwölftes Buch (SGB XII) und dem AsylbLG).

## **5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung abweichend von den Ziffern 5.5 und 5.9 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

## **5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen Angaben oder nicht umgehend mitgeteilten Änderungen zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor. Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

Wenn Entgelte durch die Stadt Kassel, Jugendamt, ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form der Stadt Kassel, Jugendamt, Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten/Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.

## **6. Krankheit**

### **6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit**

Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

## **6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes**

Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.

## **7. Schutzauftrag**

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte des Einrichtungsträgers den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8 a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) wahr.

## **8. Aufsichtspflicht**

### **8.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers**

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.

### **8.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten**

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.

Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

## 9. Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen. Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist.

Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

## 10. Sprechzeiten

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen.

Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

## 11. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.05.2008** in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom 12.07.2006 in der Fassung der Ersten Änderung vom 31.01.2007 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Anlage zu Ziffer 5.2.4

### Betreuungsentgelte ab 01.05.2008

Leistung	Entgelt	Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII
	ab 01.05.2008	ab 01.05.2008
	Euro	Euro
<b>Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)</b>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung <sup>*)</sup>	105,00 <sup>*)</sup>	52,50
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung <sup>*)</sup>	110,00 <sup>*)</sup>	55,00
Dreiviertelplatz <sup>*)</sup>	124,00 <sup>*)</sup>	62,00
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit) <sup>*)</sup>	149,00 <sup>*)</sup>	74,50
<b>Betreuung von unter dreijährigen Kindern</b>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung	126,00	63,00
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung	136,00	68,00
Dreiviertelplatz	155,00	77,50
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	185,00	92,50
<b>Zusätzliche Inanspruchnahme besonderer Dienste</b>		
Frühdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	
Spätdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	
<b>Grundschulkindbetreuung (6 bis 10 Jahre)</b>		
Betreute Grundschule (BG)	54,00	27,00
Betreute Grundschule (BG) zuzüglich Mittagsverpflegung	71,50	35,75
Betreute Grundschule (BG) + Hort I	89,00	44,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort II	134,00	67,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort III	169,00	84,50
<b>Evtl. Inanspruchnahme eines Frühdienstes (falls angeboten)</b>		

**Verpflegungsentgelt ab 01.05.2008 =**

**47,00 Euro pro Monat**

\*) davon ausgenommen sind Kinder gem. Ziffer 5.2.1.1, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr sowie in den letzten 3 Monaten davor (Mai, Juni, Juli) betreut werden.  
Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungsentgelt und der Entgeltfreistellung des Landes gem. der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen“ vom 17.12.2007 zu entrichten.

## Synopse

### BETREUUNGS- UND TARIF- ORDNUNG

für die Inanspruchnahme von Angeboten der  
Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom 12.07.2006

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.07.2006 folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

#### **1. Angebote der Tagesbetreuung**

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 22 SGB VIII sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagestätten tätigen Fachkräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den „Richtlinien des Magistrates der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Betreuungsangebote für Grundschul Kinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

### BETREUUNGS- UND TARIF- ORDNUNG

für die Inanspruchnahme von Angeboten der  
Tagesbetreuung der Stadt Kassel (BTO)

vom

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I, S. 666) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am folgende Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel beschlossen:

#### **1. Angebote der Tagesbetreuung**

Angebote der Tagesbetreuung der Stadt Kassel können Einrichtungen gemäß § 22 SGB VIII sein, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Hier soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Kindertagestätten tätigen Fachkräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Mitwirkungsrechte von Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in den „Richtlinien des Magistrates der Stadt Kassel zur Bildung von Kindertagesstättenbeiräten und des Gesamtelternbeirates in den städtischen Kindertagesstätten“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Betreuungsangebote für Grundschul Kinder können auch an Grundschulen eingerichtet sein.

## 1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,  
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,  
Dreivierteltagsplätzen und  
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- **Krabbel- und Familiengruppen für Kinder unter 3 Jahren**  
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.  
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.
- **Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung**  
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von Krabbel- und Familiengruppen sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.  
  
Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.
- **Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder inkl. Eingangsstufe<sup>1)</sup>**  
Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:

## 1.1 Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung,  
Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung,  
Dreivierteltagsplätzen und  
Ganztagsplätzen jeweils mit Mittagsverpflegung

in ihren Einrichtungen an:

- **Altersübergreifende Gruppen oder Krabbelgruppen für Kinder unter drei Jahren**  
Grundsätzlich bei Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes überprüfen zu lassen.  
Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.
- **Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung**  
Zur Neueröffnung bzw. Fortführung von *altersübergreifenden Gruppen* sowie Kindergartengruppen bedarf es mindestens 15 angemeldeter Kinder.  
  
Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe zur Eingewöhnung in den Kindergarten bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des dritten Lebensjahres möglich.
- **Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder inkl. Eingangsstufe<sup>1)</sup>**  
Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten:



- ca. dreisündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

1) Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

- ca. dreistündige Betreuung

1) Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. eines Kalenderjahres fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.  
Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr. Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten. Sie befindet sich in der Erprobungsphase. Bezüglich der Kündigung gilt Ziffer 2.1.7 entsprechend.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.  
Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

- Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr. Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19 Uhr angeboten.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung.
- Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschul-kinder werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Aus-bildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pä-dagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mit-arbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes ü-berprüfen zu lassen.

Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

## 1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.

## 2. Betreuungsverhältnis

### 2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)

2.1.1. Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Ver-trages über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstät-te durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

Sofern dort im Kindergartenbereich kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Kinder-gartenplatz in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsver-pflegung angeboten werden.

Alle Plätze in den vorgenannten Betreuungsformen für Grundschul-kinder werden grundsätzlich vergeben bei Erwerbstätigkeit oder Aus-bildung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pä-dagogischen Gründen. Dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Mit-arbeiterinnen oder Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes ü-berprüfen zu lassen.

Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

## 1.2 Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch von Ziffer 1.1 abweichende Betreuungsangebote einführen.

## 2. Betreuungsverhältnis

### 2.1 Anmeldung, Aufnahme und Kündigung (Abmeldung)

2.1.1. Kinder unter drei Jahren und Kindergartenkinder (mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgewählten Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Ver-trages über die Aufnahme eines Kindes in eine städt. Kindertagesstät-te durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

*Die Betreuung kann mit einer bis zu vierwöchigen Probezeit oder Ein-gewöhnungsphase beginnen, für die das reguläre Betreuungsentgelt zu entrichten ist.*

Sofern im Kindergartenbereich *der ausgewählten Einrichtung* kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsan-spruchs auch ein freier Kindergartenplatz in einer anderen Kinderta-gesstätte angeboten werden.

**2.1.2** Grundschul Kinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschul Kindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

**2.1.3** Die Vertragsdauer endet

**bei den unter Dreijährigen:**

mit Vollendung des dritten Lebensjahres

**bei den Kindergartenkindern:**

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird (gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe) und

**bei den Grundschulkindern:**

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr vollendet hat.

In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres verlängert werden.

Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Mattenberg.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

**2.1.4** Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich und ansonsten grundsätzlich nur zu Beginn (jeweils 01.08. eines Jahres), Kündigung bzw. Abmeldung ist nur zum Ende (jeweils 31.07. eines Jahres) des mit dem Schuljahr identischen Kindergartenjahres möglich.

Die Kündigung (Abmeldung) ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

**2.1.2** Grundschul Kinder werden nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der für den Grundschulbezirk zuständigen Kindertagesstätte und nach Unterzeichnung des Vertrags über die Aufnahme eines Grundschul Kindes in ein städtisches Betreuungsangebot durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten aufgenommen.

**2.1.3** Die Vertragsdauer endet

**bei den unter Dreijährigen:**

mit Vollendung des dritten Lebensjahres

**bei den Kindergartenkindern:**

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind eingeschult wird (gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe) und

**bei den Grundschulkindern:**

zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das Kind das vierte Schuljahr, *an Förderschulen das 5. Schuljahr*, vollendet hat.

In Einzelfällen kann darüber hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Betreuungsdauer bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres, *bei Förderschulen des siebten Schuljahres*, verlängert werden.

Gegenwärtig beschränkt sich diese Möglichkeit auf die städtischen Kindertagesstätten Dr.-Hermann-Haarmann-Haus und Mattenberg.

Nach Ablauf der Vertragsdauer steht der Kindertagesstättenplatz wieder für eine Neubesetzung zur Verfügung, sofern kein neuer Vertrag zustande kommt.

**2.1.4** *Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.* Anmeldung und Aufnahme sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und grundsätzlich nur zu Beginn, Kündigung bzw. Abmeldung jeweils nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Die Kündigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmeldungsfrist) einen Monat zum Monatsende.

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

**2.1.5** Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatorische Veränderungen dazu zwingen.

**2.1.6** Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

**2.1.7** Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

## **2.2 Platzvergabe**

**2.2.1** Die zur Verfügung stehenden Plätze in den Krabbel- und Familiengruppen für die unter Dreijährigen, die zur Verfügung stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung sowie die Plätze in der Grundschulkindbetreuung werden nach folgenden Kriterien vergeben:

Ausnahmen sind nur bei Wohnsitzwechsel, bei Änderung bezüglich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 oder bei umgehender Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes möglich. In diesen Fällen beträgt die Kündigungsfrist (Abmeldungsfrist) einen Monat zum Monatsende.

*Auch in diesem Fall ist die Kündigung (Abmeldung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen.*

Im Falle der sofortigen Wiederbelegungsmöglichkeit des Kindertagesstättenplatzes ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

**2.1.5** Eine Kündigung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auch von der Stadt ausgesprochen werden, wenn organisatorische Veränderungen dazu zwingen.

**2.1.6** Bei Vertragsänderungen gelten die zu ändernden Bestandteile bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

**2.1.7** Soweit es um die Erprobung neuer Betreuungsformen gemäß Ziffer 1.2 geht, kann das Betreuungsverhältnis abweichend von den Regelungen der BTO für die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Kassel sowohl von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten als auch der Stadt Kassel unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

## **2.2 Platzvergabe**

**2.2.1** Die zur Verfügung stehenden Plätze in den *altersübergreifenden Gruppen oder Krabbelgruppen* für die unter Dreijährigen, die zur Verfügung stehenden Ganz- bzw. Dreivierteltagsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung sowie die Plätze in der Grundschulkindbetreuung werden nach folgenden Kriterien vergeben:

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit).
2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH verlängert werden.
3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.

Bei den Plätzen für Grundschul Kinder gilt dies in der Reihenfolge

- an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,
- an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.

4. In den Fällen der Ziffern 1., 2. und 3. nach dem Datum der Anmeldung.
5. Auf Wunsch der Eltern (gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige).

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz.

1. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit).
2. An Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH *oder der Bundesagentur für Arbeit* vorlegen. In diesen Fällen wird ein Betreuungsplatz für die Dauer von drei Monaten zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitraum kann in begründeten Fällen aufgrund einer Stellungnahme durch die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH *oder die Bundesagentur für Arbeit* verlängert werden.
3. An Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist das Jugendamt berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch die zuständigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes prüfen zu lassen.

Bei den Plätzen für Grundschul Kinder gilt dies in der Reihenfolge

- an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,
- an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen.

4. In den Fällen der Ziffern 1., 2. und 3. nach dem Datum der Anmeldung.
5. Auf Wunsch der Eltern (gilt nicht für Betreuungsplätze für unter Dreijährige).

Entfallen die an die Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz.

### 2.3 Festlegung der Betreuungsgruppe

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten vor Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen zwischen der Stadt Kassel und den freien Trägern festgelegt.

### 2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis

Die Teilnahme an den vom Land Hessen empfohlenen Schutzimpfungen ist erwünscht. Derzeit werden Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Kinderlähmung, Keuchhusten, Hib (Haemophilus influenzae Typ B), Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken empfohlen.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben gegenüber der Kindertagesstättenleitung Auskunft über den Impfstatus des aufzunehmenden Kindes zu geben.

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ für das zu betreuende Kind vorzulegen.

### 2.5 Integrative Betreuung behinderter Kinder

Vor der Förderung eines behinderten Kindes durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff. SGB XII erforderlich.

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

### 2.3 Festlegung der Betreuungsgruppe

Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird auch für die städtischen Kindertagesstätten *jeweils* zu Beginn eines Kindergartenjahres grundschulbezirksbezogen für das laufende Kindergartenjahr festgelegt.

### 2.4 Schutzimpfungen, Gesundheitszeugnis, Vorsorgeuntersuchungen

*Gem. § 2 des gültigen hessischen Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder ist vor der Aufnahme des Kindes durch ein ärztliches Attest zu belegen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Anderenfalls muss der Kindertagesstättenleitung schriftlich erklärt werden, dass die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird.*

Ferner ist der Kindertagesstättenleitung bei der Aufnahme ein von ärztlicher Seite ausgefüllter „Gesundheitlicher Fragebogen“ *und der Nachweis der entsprechend dem Alter durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen u1 bis u9* für das zu betreuende Kind vorzulegen.

### 2.5 Integrative Betreuung von Kindern mit Behinderungen

Vor der Förderung eines Kindes mit *einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX* durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff SGB XII erforderlich.

*Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen* können in dafür geeignete integrative Gruppen oder im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

## 2.6 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung

Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:

1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,
- b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,
- c) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, sodass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.

In solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.

Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betroffenen Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.

Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

## 2.6 Ausschluss vom Besuch der Betreuungseinrichtung

Die Stadt Kassel ist berechtigt, vom Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen:

1. a) Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind,
- b) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte derart gegenüber dem Erziehungspersonal auftreten, dass die Stadt Kassel als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen,
- d) Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, sodass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.

In solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis der Verwaltung des Jugendamtes auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen.

Vor einem definitiven Ausschluss kann auf Wunsch der betroffenen Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Elternbeirat gehört werden.

Kann der Konflikt nicht gelöst werden, so kann nach einer Frist von drei Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des laufenden Monats erfolgen.

Der Ausschluss ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht in Regelgruppen zu integrieren sind,
3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind,
4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -befreiung gemäß Ziffer 5.5.2 gestellt haben,
5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldigt fehlen,
6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht alleine antreten können.

Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 € pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung enthalten haben.

### **3. Öffnungszeiten**

#### **3.1 Regelöffnungszeit**

2. Kinder, bei denen der psychologische Dienst des Jugendamtes und die Leitung der Einrichtung feststellen, dass sie aufgrund ihrer Entwicklung oder Behinderung nicht in Regelgruppen zu integrieren sind,
3. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte länger als einen Kalendermonat mit der Entgeltzahlung in Verzug sind,
4. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte bis zum Ende des Bewilligungszeitraums keinen Neuantrag auf Entgeltermäßigung oder -befreiung gemäß Ziffer 5.5.2 gestellt haben,
5. Kinder, die länger als 14 Tage unentschuldigt fehlen,
6. Kinder, deren Abholung nach der Öffnungszeit nicht regelmäßig gewährleistet ist und die den Heimweg nicht alleine antreten können.

Werden Kinder mehrmals (d.h., mehr als zweimal pro Kindergartenjahr) nicht rechtzeitig abgeholt, werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Einzelfall die dadurch entstehenden höheren Personalkosten (10,00 € pro angefangener halber Stunde) berechnet. Die Kostenberechnung ist von der Kindertagesstättenleitung anzukündigen.

7. Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte den Betreuungsplatz bzw. die Betreuungsplätze grundsätzlich durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erhalten haben.

### **3. Öffnungszeiten**

#### **3.1 Regelöffnungszeit**



### **3.1.1** Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

montags bis donnerstags  
von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags  
von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.15 Uhr und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.

Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

### **3.1.2** Die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr oder bis 19.00 Uhr.

Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden.

Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.

### **3.2** Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.

### **3.1.1** Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

montags bis donnerstags  
von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags  
von 08.00 bis 14.00 Uhr.

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab *7.00 Uhr* und Spätdiensten von montags bis donnerstags bis 17.00 Uhr sowie an Freitagen bis 16.00 Uhr angeboten werden.

Dieses zusätzliche Angebot muss nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

Ein Anspruch auf die Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste besteht nicht.

### **3.1.2** Die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder erfolgen grundsätzlich jeweils 3 Stunden bzw. in den Ferien 5 Stunden in der Zeit von montags bis freitags von 7.30 - 13.30 Uhr und bis 15.00 bzw. bis 17.00 Uhr oder bis 19.00 Uhr.

Bei geringer Inanspruchnahme können diese Betreuungszeiten auch angepasst werden.

Darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf kann nur bei Vorliegen entsprechender personeller und organisatorischer Voraussetzungen eingerichtet werden.

### **3.2** Besuch der Kindertagesstätte, Ruhezeit

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

Nach dem Mittagessen besteht für Kleinkinder die Möglichkeit zu ruhen.

### **3.3 Fortbildung des Personals**

Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.

### **3.4 Schließungszeiten**

Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorge-berechtigten benachrichtigt.

### **3.5 Notdienst**

Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.

## **4. Beköstigung**

### **4.1 Frühstück**

Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen.  
Zum Frühstück erhalten alle Kinder ein Getränk.  
Das bezieht sich auf die Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

### **3.3 Fortbildung des Personals**

Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eine Woche im Jahr geschlossen. Nach vorheriger Absprache wird ein Notdienst in einer anderen städtischen Einrichtung angeboten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten möglichst vier Wochen vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.

### **3.4 Schließungszeiten**

Die städtischen Betreuungsangebote werden in der Regel jährlich insgesamt vier Wochen - ausschließlich der Dauer der Fortbildung - während der Schulferien geschlossen. Auch hierüber werden die Eltern bzw. Sorge-berechtigten benachrichtigt.

### **3.5 Notdienst**

Während der Schließungszeiten wird auf Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung angeboten.

## **4. Beköstigung**

### **4.1 Frühstück**

Die Kinder sollen ein Frühstück mitbringen.  
Zum Frühstück erhalten alle Kinder, *die noch nicht eingeschult sind*, ein Getränk.

## **4.2 Mittagessen**

- 4.2.1** Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.
- 4.2.2** Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.

## **5. Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel**

### **5.1 Entgeltzahlung**

Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten.

Das Entgelt untergliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.

## **4.2 Mittagessen**

- 4.2.1** Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen zusammengestellt wird und dem Alter der Kinder entspricht.
- 4.2.2** Für Gruppen, die nicht in einer städtischen Kindertagesstätte untergebracht sind, kann die Essensversorgung jeweils nach den örtlichen Bedingungen organisiert werden.
- 4.2.3** *Im Hinblick auf die engere Zusammenarbeit zwischen Kindertagesbetreuung und Schule besteht die Möglichkeit, eine gemeinsame Essensversorgung zu organisieren.*

## **5. Entgelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel**

### **5.1 Entgeltzahlung**

Für die Betreuung des Kindes durch die Stadt Kassel ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein Entgelt zu entrichten.

Das Entgelt untergliedert sich in das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt und ist monatlich im voraus zu entrichten.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten erhalten eine Mitteilung bzw. Rechnung. Sie gilt, solange sie nicht durch eine neue Mitteilung bzw. Rechnung ersetzt wird.

## 5.2 Betreuungsentgelt

(einschließlich der Ersten Änderung vom 31.01.2007)

Die Ziffer 5.2.1.1 der BTO vom 12.07.2006 wird wie folgt neu gefasst:

### 5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

#### **Halbtagsbetreuung mit oder ohne Mittagsverpflegung**

Montags – freitags jeweils bis 13.00 Uhr, mindestens jeweils vier Stunden pro Tag und höchstens bis zu fünf Stunden pro Tag.

#### **Dreivierteltagsbetreuung**

Montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr, freitags jeweils bis 14.00 Uhr

#### **Ganztagsbetreuung**

(Regelöffnungszeit)

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung entfällt für die Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden. In diesen Fällen zahlen zweitgeborene Geschwisterkinder weiterhin die Hälfte des Regelentgeltes. Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungsentgelt für fünf Betreuungsstunden pro Tag.

Die Entgeltfreistellung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen und entsprechend den dort festgeschriebenen Regelungen.

## 5.2 Betreuungsentgelt

5.2.1 Das Betreuungsentgelt für die einzelnen Angebote ist untergliedert in

### 5.2.1.1 Kindergarten und Betreuung der unter Dreijährigen

#### **Halbtagsbetreuung mit oder ohne Mittagsverpflegung**

Montags – freitags jeweils bis 13.00 Uhr, mindestens jeweils vier Stunden pro Tag und höchstens bis zu fünf Stunden pro Tag.

#### **Dreivierteltagsbetreuung**

Montags - donnerstags jeweils bis 14.30 Uhr, freitags jeweils bis 14.00 Uhr

#### **Ganztagsbetreuung**

(Regelöffnungszeit)

### 5.2.1.2 Freistellung vom Betreuungsentgelt

Das Betreuungsentgelt für die Halbtagsbetreuung (*bis zu fünf Stunden täglich*) entfällt für die Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr *sowie in den letzten drei Monaten davor (Mai, Juni und Juli des vorletzten Kindergartenbesuchsjahres)* in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden. In diesen Fällen zahlen zweitgeborene Geschwisterkinder weiterhin die Hälfte des Regelentgeltes. *Die Entgeltfreistellung gilt nicht für den Besuch der Grundschulkindbetreuung.*

*Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungsentgelt für fünf Betreuungsstunden pro Tag. Die Entgeltfreistellung erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen“ vom 17.12.2007 und entsprechend den dort festgeschriebenen Regelungen.*

Die Entgeltbefreiung gilt nicht für den Bereich der Grundschulkindbetreuung.

*Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungsentgelt und der Entgeltfreistellung des Landes Hessen gemäß der Verordnung zu entrichten.*

#### **5.2.1.2 Grundschul Kinder**

(siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung (jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)
- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

#### **5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit**

Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

#### **5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste**

Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 07.15 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 10,00 Euro zu entrichten.

Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 20,00 Euro monatlich zu entrichten.  
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

#### **5.2.1.3 Grundschul Kinder**

(siehe auch Ziff. 3.1.2) grundsätzlich in folgendem Zeitrahmen:

- Betreuungsgruppe (BG) ohne Mittagsverpflegung (jeweils ca. 3 Std., montags - freitags im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich einer Betreuungszeit bis 14.00 Uhr nur in Verbindung mit Hort I-, Hort II- oder Hort III-Gruppen)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort I mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 15.00 Uhr)
- Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort II mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 17.00 Uhr)
- Eventuell Betreuungsgruppe (BG) zuzüglich Hort III mit Mittagsverpflegung (BG zuzüglich montags - freitags 13.00 - 19.00 Uhr)

#### **5.2.2 Ermäßigungen bei festgestellter Hilfebedürftigkeit**

Eltern bzw. Sorgeberechtigte mit einem monatlichen Familieneinkommen, das nicht mehr als 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt, können unter Vorlage von Einkommensnachweisen Ermäßigungen beantragen.

#### **5.2.3 Inanspruchnahme besonderer Dienste**

Bei Inanspruchnahme besonderer Dienste in Form von Frühdiensten (montags - freitags jeweils ab 7.00 Uhr) oder Spätdiensten (montags bis donnerstags jeweils bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr) ist sowohl für den Frühdienst als auch für den Spätdienst jeweils monatlich zusätzlich ein Entgelt von 10,00 Euro zu entrichten.

Werden Früh- und Spätdienst in Anspruch genommen, sind zusätzlich 20,00 Euro monatlich zu entrichten.  
Ermäßigungen und Übernahmen sind dabei ausgeschlossen.

#### **5.2.4 Höhe des Betreuungsentgelts**

Die Höhe des jeweiligen Erziehungsentgelts ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten **Anlage**, die Bestandteil der BTO ist.

#### **5.2.5 Erhöhung des Betreuungsentgelts**

Das Erziehungsentgelt erhöht sich für die bereits bestehenden Angebote mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) wie folgt:

##### **5.2.5.1 Bei Zahlung des Regelbetreuungsentgelts (für Kindergartenkinder und unter Dreijährige)**

- für einen Halbtagsplatz um 2,00 € monatlich,
- für einen Dreivierteltagsplatz um 3,00 € monatlich,
- für einen Ganztagsplatz um 4,00 € monatlich.

##### **5.2.5.2 Bei Zahlung des Regelbetreuungsentgelts (für Grundschulkin-der)**

- für das Angebot  
Betreute Grundschule (BG) um 2,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort I um 3,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort II um 4,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Hort III um 5,00 € monatlich,
- für das Angebot  
BG + Mittagessen um 2,50 € monatlich.

#### **5.2.4 Höhe des Betreuungsentgelts**

Die Höhe des jeweiligen *Betreuungsentgelts* ergibt sich aus der dieser BTO beigefügten **Anlage**, die Bestandteil der BTO ist.

### 5.2.5.3 Bei Ermäßigung nach § 85 SGB XII gem. Ziff. 5.2.2

- bis zu 5 % über der Einkommensgrenze für alle Betreuungsbereiche und Betreuungsformen um 1,00 € monatlich.

## 5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

Bei entsprechenden Vereinbarungen über Kostenerstattungen mit den jeweiligen Wohnortgemeinden und/oder dem zuständigen Landkreis können auch Kinder aufgenommen oder über das laufende Kindergartenjahr hinaus betreut werden, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in Kassel haben. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall die Leitung des Jugendamtes auf Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

## 5.3 Wohnsitz

Die vorhandenen Betreuungsplätze stehen grundsätzlich nur Kindern zur Verfügung, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

Kinder der betreffenden Grundschule, die ihren 1. Wohnsitz gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen - nur Betreuungsgruppe (BG) -, sofern aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.

Bei Fortzug aus dem Stadtgebiet Kassel können betroffene Kinder weiterhin die städtischen Betreuungsangebote bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres nutzen.

#### **5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

#### **5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt**

**5.5.1** Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren Einkommen gemäß § 82 ff SGB XII die Einkommensgrenze im Sinne des § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 SGB VIII befreit.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

**5.5.2** Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.5.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt.

Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen.

#### **5.4 Betreuungsentgelt für Geschwisterkinder**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich das Entgelt für das zweitgeborene Kind um 50 %, weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

#### **5.5 Betreuungsentgeltbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt**

**5.5.1** Kinder, die außerhalb des Elternhauses aufwachsen und bei denen die Stadt Kassel, Jugendamt, Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII gewährt, sind von der Zahlung des Betreuungsentgeltes für einen Kindergarten-Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung befreit.

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren Einkommen gemäß § 82 ff SGB XII die Einkommensgrenze im Sinne des § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungsentgelte gem. § 90 SGB VIII befreit.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

**5.5.2** Betreuungsentgeltbefreiungen gem. Ziffer 5.5.1 sowie Betreuungsentgeltermäßigungen gem. Ziffer 5.2.2 werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. *Anderenfalls ist das reguläre Betreuungsentgelt zu entrichten.*



**5.5.3** Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der geltenden Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

### **5.6 Dauer der Entgeltzahlung**

Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.

Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Erziehungsentgelts endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

### **5.7 Schließung von Betreuungsangeboten**

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert.

Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä.

**5.5.3** Betreuungsentgeltbefreiungen sowie Betreuungsentgeltermäßigungen durch das Jugendamt erfolgen nicht für Kinder ausländischer Studierender, die aufgrund der geltenden Rechtslage keine öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

### **5.6 Dauer der Entgeltzahlung**

Das Betreuungsentgelt ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Betreuungseinrichtung gemäß Ziffer 2.1 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind anwesend war oder nicht.

Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgeltes endet mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Monats.

Wenn das Betreuungsverhältnis in den Fällen der Ziffern 2.5 (Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch) auf andere Art als durch Abmeldung beendet wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsentgelts mit Ablauf des Monats, der der letzten Anwesenheit des Kindes folgt.

### **5.7 Schließung von Betreuungsangeboten**

Müssen Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, wird das Betreuungsentgelt für den eine volle Woche übersteigenden Zeitraum anteilig reduziert.

Als zwingende Gründe gelten Naturkatastrophen, der Ausbruch von Epidemien u. ä.

## 5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Mittagessen, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.

Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum. Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.

Die Monatspauschale beträgt 46,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2007.

Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltage im Jahr berücksichtigt.

## 5.9 Mindesteigenanteil

Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht die Monatspauschale bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 23,00 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten.

## 5.8 Verpflegung, Verpflegungsentgelt

Die Kinder können regelmäßig an der Verpflegung teilnehmen. Ganztagsbetreuung und Dreivierteltagsbetreuung sowie die Betreuungsangebote BG + Mittagessen, BG + Hort I, II bzw. III für Grundschul Kinder schließen die Essensteilnahme ein.

Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Essensteilnahme ist nur für ganze Kalendermonate möglich. Sie kann jeweils für einzelne Kalendermonate oder bis auf Widerruf angemeldet werden.

Bei entschuldigter Nichtteilnahme während ganzer Kalendermonate entfällt die Zahlungsverpflichtung für diesen Zeitraum. Das Verpflegungsentgelt wird als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungsentgelt im voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Ein Monat pro Jahr (während der Schließung der Einrichtung) bleibt entgeltfrei.

Die Monatspauschale beträgt 47,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Kindergartenjahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2008.

Der Berechnung liegen 20 Verpflegungstage im Kalendermonat zugrunde. Damit sind in der Monatspauschale bereits 11 Fehltage im Jahr berücksichtigt.

## 5.9 Mindesteigenanteil

Für die Teilnahme an der Verpflegung ist von allen Eltern oder Sorgeberechtigten, die nicht die Monatspauschale bezahlen, ein Mindesteigenanteil in Höhe der halben Monatspauschale (zurzeit 23,50 € pro Monat) als Verpflegungsaufwand zu entrichten.

Dies gilt auch für Bezieher von Leistungen gemäß §§ 27 ff SGB XII (Sozialhilfeleistungen).

### **5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung abweichend von den Ziffern 5.5 und 5.8 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

### **5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen Angaben oder nicht umgehend mitgeteilten Änderungen zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

Wenn Entgelte durch die Stadt Kassel, Jugendamt, ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form der Stadt Kassel, Jugendamt, Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten / Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.

Dies gilt auch für Bezieher von *öffentlichen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Drittes Buch (SGB III), Zwölftes Buch (SGB XII) und dem AsylbLG*.

### **5.10 Weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Bei Vorliegen schwerwiegender pädagogischer Gründe kann die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung abweichend von den Ziffern 5.5 und 5.9 weitergehende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zeitlich befristet gewähren.

### **5.11 Angaben zur Höhe des Einkommens bei Ermäßigungen bzw. Befreiungen**

Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe können zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betrugs bzw. versuchten Betrugs (§ 263 bzw. §§ 263, 22, 23 StGB) führen.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen Angaben oder nicht umgehend mitgeteilten Änderungen zur Einkommenshöhe behält sich die Stadt Kassel eine sofortige Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor.

Gleichzeitig wird für den betreffenden Berechnungszeitraum eine Nachberechnung der Entgeltzahlungen durchgeführt.

Wenn Entgelte durch die Stadt Kassel, Jugendamt, ermäßigt oder übernommen werden, sind die Eltern oder Sorgeberechtigten verpflichtet, jegliche Veränderungen ihrer familiären und Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form der Stadt Kassel, Jugendamt, Leitungen der städtischen Kindertagesstätten oder dem Sachgebiet "Wirtschaftliche Jugendhilfe Kindertagesstätten / Grundschulkindbetreuung", mitzuteilen.

## **6. Krankheit**

### **6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit**

Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

### **6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes**

Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.

## **7. Aufsichtspflicht**

### **7.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers**

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.

### **7.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten**

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

## **6. Krankheit**

### **6.1 Ausschluss vom Besuch bei Krankheit**

Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.

### **6.2 Unterrichtung der Einrichtungsleitung, Entschuldigung des Kindes**

Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Nach ansteckenden Krankheiten muss beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Bei Abwesenheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen.

## **7. Schutzauftrag**

*Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte des Einrichtungsträgers den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8 a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) wahr.*

## **8. Aufsichtspflicht**

### **8.1 Aufsichtspflicht des Einrichtungsträgers**

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben.

### **8.2 Pflichten der Eltern bzw. Sorgeberechtigten**

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern bzw. Sorgeberechtigten.

Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.

Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

## **8. Verhalten bei Unfällen**

### **Verhalten bei Unfällen**

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen. Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist.

Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben.

## **9. Sprechzeiten**

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen.

Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

Gestatten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, ist es erforderlich, eine schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung abzugeben und zu versichern, dass ihr Kind diese Anforderung selbständig erfüllen kann.

Eine entsprechende Mitteilung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.

Grundsätzlich gelten Kinder im Kindergartenalter (drei Jahre bis zur Einschulung) als nicht verkehrstüchtig. Sind die Erzieherinnen/Erzieher der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein anzutreten, dürfen sie das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

## **9. Verhalten bei Unfällen**

### **Verhalten bei Unfällen**

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die Leitung der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen. Der Leitung ist anzugeben, bei welcher Krankenkasse das Kind versichert ist.

Änderungen sind stets unaufgefordert bekannt zu geben

## **10 Sprechzeiten**

Die Fachkräfte sind unter dem im Aufnahmevertrag angegebenen Fernsprechanschluss zu erreichen.

Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

## 10. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.08.2006** in Kraft.  
Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom 07.06.2004 außer Kraft.

Kassel, den 12.07.2006  
Anlage zu 5.2.4

## 11. Inkrafttreten

Die Betreuungs- und Tarifordnung tritt am **01.05.2008** in Kraft.  
Mit Inkrafttreten dieser Betreuungs- und Tarifordnung tritt die Betreuungs- und Tarifordnung vom *12.07.2006 in der Fassung der Ersten Änderung vom 31.01.2007* außer Kraft.

Kassel, den  
Anlage zu Ziffer 5.2.4

Anlage zu Ziffer 5.2.4

Betreuungsentgelte ab 01.08.2006 bis 31.07.2007

Leistung	Entgelt	Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII
	vom 01.08.2006 bis 31.07.2007	vom 01.08.2006 bis 31.07.2007
	Euro	
<b>Betreuung im Kindergartenbereich</b>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung	103,00	51,50
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung	108,00	54,00
Dreiviertelplatz	121,00	60,50
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	145,00	72,50
<b>dreijährigen Kindern</b>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung	124,00	62,00
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung	134,00	67,00
Dreiviertelplatz	152,00	76,00
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	181,00	90,50
<b>chnahme besonderer Dienste</b>		
Frühdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	
Spätdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	

Anlage zu Ziffer 5.2.4

Betreuungsentgelte ab 01.05.2008

Leistung	Entgelt	Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII
	ab 01.05.2008	ab 01.05.2008
	Euro	Euro
<b>Betreuung im Kindergartenbereich</b>		
<i>(3 Jahre bis Einschulung)</i>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung <sup>*)</sup>	105,00 <sup>*)</sup>	52,50
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung <sup>*)</sup>	110,00 <sup>*)</sup>	55,00
Dreiviertelplatz <sup>*)</sup>	124,00 <sup>*)</sup>	62,00
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit) <sup>*)</sup>	149,00 <sup>*)</sup>	74,50
<b>dreijährigen Kindern</b>		
Halbtagsplatz <b>ohne</b> Mittagsverpflegung	126,00	63,00
Halbtagsplatz <b>mit</b> Mittagsverpflegung	136,00	68,00
Dreiviertelplatz	155,00	77,50
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	185,00	92,50
<b>chnahme besonderer Dienste</b>		
Frühdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	
Spätdienst	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	

<b>Grundschulkindbetreuung</b>		
Betreute Grundschule (BG)	52,00	26,00
Betreute Grundschule (BG) zuzüglich Mittagsverpflegung	69,00	34,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort I	86,00	43,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort II	130,00	65,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort III	164,00	82,00
<b>Evtl. Inanspruchnahme eines Frühdienstes</b> (falls angeboten)	10,00	10,00
	Übernahmen sind ausgeschlossen!	

Verpflegungsentgelt ab 01.08.2006 bis 31.07.2007 = **46,00 Euro pro Monat**

**Bitte beachten:**

Zum 01.08.2007 erhöhen sich die Betreuungsentgelte gemäß Ziffer 5.2.5

**Für die Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit**

Für einen Halbtagsplatz bzw. einen BG-Platz	<b>um 1,00 Euro monatlich</b>
für einen BG-Platz + Mittagsverpflegung	um 2,00 Euro monatlich
(nur in Verbindung mit Hort I- oder Hort II-Plätzen)	um 2,50 Euro monatlich
für einen Dreiviertelplatz bzw. einen BG/Hort I-Platz	um 3,00 Euro monatlich
für einen Ganztagsplatz bzw. einen BG/Hort II-Platz	um 4,00 Euro monatlich
für einen BG/Hort III-Platz	um 5,00 Euro monatlich
sowie gem. Ziffer 5.8	
das Verpflegungsentgelt	um 1,00 Euro monatlich

<b>Grundschulkindbetreuung (6 bis 10 Jahre)</b>		
Betreute Grundschule (BG)	54,00	27,00
Betreute Grundschule (BG) zuzüglich Mittagsverpflegung	71,50	35,75
Betreute Grundschule (BG) + Hort I	89,00	44,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort II	134,00	67,00
Betreute Grundschule (BG) + Hort III	169,00	84,50

**Verpflegungsentgelt ab 01.05.2008 = 47,00 Euro pro Monat**

\*) davon ausgenommen sind Kinder gem. Ziffer 5.2.1.1, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr sowie in den letzten 3 Monaten davor (Mai, Juni, Juli) betreut werden. Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungsentgelt und der Entgeltfreistellung des Landes gem. der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen“ vom 17.12.2007 zu entrichten.



**Umsetzung Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) Umsetzung Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Zur Wiedereingliederung von erwerbslosen Frauen und Männern in Kassel wird angestrebt, durch Teilnahme am Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ mindestens 100 zusätzliche, befristete, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

Dabei sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

- a) Gefördert werden tariflich bzw. ortsüblich entlohnte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Stadt Kassel bzw. anderer Arbeitgeber, die im Einvernehmen mit der Stadt Kassel tätig werden.
  - b) Die Arbeitsplätze müssen mit Personen besetzt werden, die seit mindestens 24 Monaten arbeitslos gemeldet sind und die seit mindestens 12 Monaten Arbeitslosengeld II erhalten.
2. Die Stadt zahlt sowohl für eigene, als auch für Arbeitsverhältnisse, die bei Dritten im Rahmen des Programms abgeschlossen werden, ergänzende Lohnkostenzuschüsse.
  3. Für Arbeitsverhältnisse bei städtischen Ämtern werden im Sammelnachweis 1 (SN1) für das Haushaltsjahr 2008 zusätzliche Mittel in Höhe von 280.000,00 € auf folgenden Sachkonten bereitgestellt:

<b>Sachkonto:</b>	<b>Erforderliche Mittel</b>
630 020 000 Gehälter einschl. Zulagen	227.000,00 €
641 000 000 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gehaltsbereich	45.000,00 €
647 200 000 Zusatzversorgung Gehaltsbereich	8.000,00 €

Die Deckung der überplanmäßigen Mittel erfolgt durch die zusätzlichen Erträge aus Personalkostenerstattungen auf folgenden Sachkonten:

<b>Sachkonto:</b>	<b>Erforderliche Mittel</b>
508 101 100 Erstattungen von Personalaufwendungen vom Bund; aus dem Programm „Kommunal-Kombi“	112.000,00 €
508 101 500 Erstattungen von Personalaufwendungen vom sonst. öffentlichen Bereich; städt. Mittel aus dem Sachkonto 784 311 200 „Gemeinnützige Arbeit im Sinne des SGB II“	168.000,00 €

Für die Jahre 2009 und 2010 werden die erforderlichen Finanzmittel bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.“

### **Begründung:**

Seit dem 01.01.2005 nimmt die Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (AFK) die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) im Auftrag der Agentur für Arbeit Kassel und der Stadt Kassel wahr.

Der Erbringungs- und Aufgabenübertragungsvertrag zwischen der Agentur für Arbeit Kassel und der Stadt Kassel ist bis zum 31.12.2009 befristet. Gem. dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 ist der § 44b SGB II (Errichtung von Arbeitsgemeinschaften) nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die o. g. Vorschrift bleibt bis zum 31.12.2010 anwendbar, wenn der Gesetzgeber nicht vorher eine andere Regelung trifft. Wenn der Gesetzgeber vor diesem Zeitpunkt eine neue Regelung vorgibt, werden alle Maßnahmen in der Rechtsnachfolge von den dann zuständigen Trägern übernommen.

Bei der Stadt Kassel werden die Aufgaben der Integration, Qualifizierung und der Steuerung von Arbeitsgelegenheiten sowie weiterer geförderter Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen im Sozialamt - Abteilung Kommunale Arbeitsförderung - aus Mitteln der AFK sowie ergänzend der Stadt Kassel wahrgenommen.

### **Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“**

Gem. der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 29.12.2007 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die „Richtlinien für das Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm Kommunal-Kombi; s. Anlage)“ vom 14.12.2007 erlassen. Die Stadt Kassel gehört nach der Anlage zu den Richtlinien zu den „Förderfähigen Regionen im Bundesprogramm Kommunal-Kombi“. Mit der Umsetzung des Bundesprogramms und der Verwaltung der Bundesmittel wurde das Bundesverwaltungsamt beauftragt.

Mit dem Bundesprogramm wurde ein weiteres Instrument zur Integration von Langzeitarbeitslosen mit erheblichen Vermittlungshemmnissen eingerichtet. Ziel ist die Schaffung zusätzlicher befristeter Arbeitsverhältnisse bei den Kommunen bzw. Trägern der freien Wohlfahrtspflege in den Jahren 2008 bis 2010. Die Förderung des Bundes wird aus Mitteln für das Arbeitslosengeld II zur Verfügung gestellt. Die komplementäre Finanzierung der Arbeitsverhältnisse soll durch die Förderung der Kommunen gesichert werden.

Mit dem Programm soll erreicht werden, dass durch die Beschäftigung der Zielgruppe, die im 1. Arbeitsmarkt keine Chancen hat, zum einen die Integrationen verbessert und gleichzeitig Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes eingespart werden.

Die Stadt Kassel soll sich an dem o. g. Programm beteiligen, um einen weiteren Beitrag zur Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von erwerbslosen Männern und Frauen in den ersten Arbeitsmarkt durch Bereitstellung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Das Programm wird in enger Abstimmung zwischen dem Sozialamt / Kommunale Arbeitsförderung und der AFK umgesetzt.

Die Umsetzung ist wie folgt geplant:

- Das BMAS fördert im Programm über das Bundesverwaltungsamt jeden Arbeitsplatz mit 500,- € und einem Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen i.H.v. 200,- € aus ESF-Mitteln.
- Die Stadt stellt, verteilt über die Haushaltsjahre 2008 bis 2010, für mindestens 100 Arbeitsverhältnisse ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Verfügung. Es ist beabsichtigt bei städtischen Ämtern und Eigenbetrieben bis zu 50 Arbeitsplätze einzurichten.
- Die Stadt berät Arbeitgeber (in der Regel Träger der freien Wohlfahrtspflege) bei der Antragstellung und Projektabwicklung, mit denen das Einvernehmen über die Programmteilnahme hergestellt werden kann. Bei diesen Arbeitgebern sollen weitere 50 Arbeitsverhältnisse gefördert werden.

Bei der Programmumsetzung sind die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse streng zu beachten. Von den Arbeitsplätzen im Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ sollen keine negativen Wirkungen für bestehende Arbeitsverhältnisse ausgehen. Es sollen zusätzliche Werte und Dienstleistungen für den kommunalen Bereich geschaffen werden.

### **Grundlagen der Förderung**

Die Programmumsetzung ist analog dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD; Entgeltgruppe 3) mit der Einstiegsvergütung für Personen mit einer Berufsausbildung bei einer 30-Stundenwoche kalkuliert. Es wird von einem Arbeitgeberbrutto von 1.450,- € ausgegangen. Davon werden 500,- € aus Bundesmitteln sowie 200,- € aus ESF-Mitteln erstattet. Von der Stadt sind folglich bis zu 750,- € bei innerstädtischen Arbeitsverhältnissen aufzubringen. Sollten städtische Ämter und Eigenbetriebe Personal mit einer höheren Vergütung als Entgeltgruppe 3 beschäftigen, so ist der Differenzbetrag aus den Eigenmitteln der Ämter bzw. aus anderen Drittmitteln zu tragen.

Um die Förderkonkurrenz zu anderen Programmen u. a. der Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (AFK) (z. B. Entgeltvariante § 16 Abs. 3 SGB II sowie § 16a SGB II) zu vermeiden, wird der Lohnkostenzuschuss bei nicht städtischen Arbeitgebern im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf bis zu 500,- € pro Monat begrenzt.

## Finanzielle Auswirkungen

Für die Stadt Kassel wurden zur Programmumsetzung Bundesmittel i.H.v. insgesamt 650.000,- € in Aussicht gestellt. Hinzu kommt eine Förderung aus ESF-Mitteln für Arbeitsgeberbeiträge zur Sozialversicherung von voraussichtlich bis zu 260.000,- €.

Der städtische Anteil wird sich auf 750.000,- € belaufen. Es ist mit Gesamtkosten von 1.660.000,- €, unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu rechnen. Es können 100 tariflich bzw. ortsüblich entlohnte Arbeitsverhältnisse mit einjähriger Dauer geschaffen und finanziert werden.

Bei der Projektkalkulation kann eine Ersparnis von 250.000,- € bei den städtischen Leistungen (Kosten der Unterkunft, Beihilfen usw.) berücksichtigt werden, so dass sich der kommunale Nettoaufwand auf ca. 500.000,- € belaufen wird.

### **Programm: Kommunal-Kombi**

Projektaufwand insgesamt: 1.660.000,- €

Bundesmittel:	650.000,- €
ESF-Mittel:	260.000,- €
städt. Mittel (brutto):	750.000,- €
Ersparnis (KdU):	-250.000,- €
städt. Mittel (netto):	500.000,- €

Von den 100 geplanten Arbeitsplätzen werden voraussichtlich 50 bei städtischen Ämtern und Eigenbetrieben geschaffen. D.h. für diese Arbeitsplätze müssen die Zuschüsse aus Bundes- und ESF-Mitteln ausgabewirksam für den städtischen Haushalt eingeplant werden. Für die 50 Arbeitsplätze bei Dritten erfolgt die Erstattung direkt durch das Bundesverwaltungsamt.

Der städtische Finanzierungsanteil für Lohnkostenzuschüsse sowohl bei der Stadt Kassel, als auch bei Dritten beläuft sich auf netto 150.000,- € für das Haushaltsjahr 2008, auf 200.000,- € für das Haushaltsjahr 2009 und auf wiederum 150.000,- € für das Haushaltsjahr 2010.

### **Programm: Kommunal-Kombi**

	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
städt. Ausgaben nach Haushaltsjahren:	362.000,- €	482.000,- €	361.000,- €
- Arbeitsplätze bei Stadt und Dritten			

städtische Eigenmittel nach Haushaltsjahren:	150.000,- €	200.000,- €	150.000,- €
Netto - Arbeitsplätze bei Stadt und Dritten			

Erstattungen für städtische Arbeitsplätze:	137.000,- €	182.000,- €	136.000,- €
- Bundesmittel, ESF-Mittel,			

Ersparnisse aus KdU	75.000,- €	100.000,- €	75.000,- €
---------------------	------------	-------------	------------

Die erforderlichen Haushaltsmittel für 2008 in Höhe von 287.000,- € stehen im Teilhaushalt 50004 „Leistungen nach SGB II“ bereit und werden durch Minderausgaben im Sachkonto 784311200 „Gemeinnützige Arbeit im Sinne des SGB II“ gegenfinanziert.

Für Arbeitsverhältnisse bei städtischen Ämtern sind im Sammelnachweis 1 (SN1) für das Haushaltsjahr 2008 zusätzliche Mittel in Höhe von 280.000,00 € auf folgenden Sachkonten bereitzustellen:

<b>Sachkonto:</b>	<b>Erforderliche Mittel</b>
630 020 000 Gehälter einschl. Zulagen	227.000,00 €
641 000 000 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gehaltsbereich	45.000,00 €
647 200 000 Zusatzversorgung Gehaltsbereich	8.000,00 €

Die Deckung der überplanmäßigen Mittel erfolgt durch die zusätzlichen Erträge aus Personalkostenerstattungen auf folgenden Sachkonten:

<b>Sachkonto:</b>	<b>Erforderliche Mittel</b>
508 101 100 Erstattungen von Personalaufwendungen vom Bund; aus dem Programm „Kommunal-Kombi“	112.000,00 €
508 101 500 Erstattungen von Personalaufwendungen vom sonst. öffentlichen Bereich; städt. Mittel aus dem Sachkonto 784 311 200 „Gemeinnützige Arbeit im Sinne des SGB II“	168.000,00 €

Für die Jahre 2009 und 2010 werden die erforderlichen Finanzmittel bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Der Magistrat wird diese Vorlage voraussichtlich in seiner Sitzung am 07.04.2008 beschließen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**Richtlinien  
für das Bundesprogramm zur Förderung  
von zusätzlichen Arbeitsplätzen,  
die in Regionen mit besonders hoher  
und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit  
durch Kommunen geschaffen werden  
(Bundesprogramm Kommunal-Kombi)**

Vom 14. Dezember 2007

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), fördert im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Basis der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2007 bis 2013 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1063/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1061/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006 zusätzliche Arbeitsplätze im kommunalen Bereich.

1.2 Ziel des Bundesprogramms Kommunal-Kombi ist die Schaffung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in Regionen mit erheblichen Arbeitsmarktproblemen durch Förderung von befristeter Beschäftigung. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Mit diesem Programm soll insbesondere ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Strukturen und damit zum Aufbau von sozialem Kapital vor Ort geleistet werden. Zudem wird auch der Arbeitsmarkt in den betroffenen Regionen entlastet.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Gemeinden, Städte oder Kreise zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben durch die Gewährung von Zuwendungen.

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Arbeitgeber sein, die Arbeitsplätze nach Maßgabe dieser Richtlinien einrichten. In Betracht kommen als Arbeitgeber insbesondere Gemeinden, Städte oder Kreise. Gefördert werden können auch andere Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Arbeitgebern nach Satz 2.

**4 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

4.1 Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

4.2 Der Zuschuss des Bundes pro Arbeitsplatz beträgt die Hälfte des Arbeitnehmer-Bruttoarbeitsentgelts, höchstens 500 € monatlich.

4.3 Falls zur Finanzierung des Arbeitsplatzes keine Landesmittel des ESF eingesetzt werden, können zusätzlich aus Bundesmitteln des ESF pro gefördertem Arbeitsplatz

- a) die tatsächlich anfallenden Kosten für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber in einer Höhe von bis zu 200 € monatlich bezuschusst werden und
- b) für Arbeitnehmer nach Nummer 5.3, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, der Zuschuss nach Nummer 4.2 um 100 € monatlich erhöht werden.

4.4 Eine gleichzeitige Förderung mit Leistungen zur Eingliederung an Arbeitgeber nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist ausgeschlossen.

**5 Fördervoraussetzungen**

5.1 Gefördert werden können Arbeitsplätze in den förderfähigen Regionen. Förderfähig sind Arbeitsplätze in den in der Anlage aufgelisteten Kreisen und kreisfreien Städten mit einer gerundeten Gesamtarbeitslosenquote (Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch) von mindestens 15 % auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitslosenquote in dem Zeitraum 8/2006 bis 4/2007.

5.2 Die Arbeitsplätze müssen für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten im Sinne der Vorschriften der §§ 261 oder 270a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in diesen Regionen bereitgestellt werden.

5.3 Die Arbeitsplätze sind zu besetzen mit Beziehern von Arbeitslosengeld II, die seit mindestens 24 Monaten arbeitslos gemeldet sind und die seit mindestens 12 Monaten Arbeitslosengeld II bezie-

hen und die zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung in einer der in der Anlage angegebenen Regionen arbeitslos gemeldet sind. In besonderen Härtefällen kann von der ununterbrochenen Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes II von 12 Monaten abgewichen werden.

5.4 Das zu zahlende Arbeitsentgelt muss den tariflichen Arbeitsentgelten oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, den für vergleichbare Arbeiten ortsüblichen Arbeitsentgelten entsprechen. Die Arbeitszeit soll im Regelfall 30 Stunden wöchentlich betragen.

5.5 Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein und im Antragsformular dargelegt werden. Neben den Bundesmitteln des ESF dürfen keine Landesmittel des ESF zur Finanzierung herangezogen werden.

5.6 Die Zuwendungen werden dem Arbeitgeber als Zuwendungsempfänger auf dessen schriftlichen Antrag bei Vorliegen der vorgenannten Fördervoraussetzungen gewährt.

**6 Programmvolumen/Verteilungsschlüssel**

6.1 Vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 können zusätzliche Arbeitsplätze gefördert werden.

6.2 Für jede Region ist zunächst für die Jahre 2008 und 2009 ein Kontingent vorgesehen, das anteilig nach der Höhe der Arbeitslosenquote SGB II der Region festgelegt wird. Wird dieses Kontingent bis zum 30. September jeden Jahres nicht ausgeschöpft, können die freien Kontingente anderen Regionen zugeteilt werden.

**7 Beginn der Förderung/Förderdauer**

7.1 Die erstmalige Besetzung des Arbeitsplatzes muss zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 liegen.

7.2 Eine Förderung des Arbeitsplatzes ist maximal für die Dauer von 3 Jahren, längstens bis zum 31. Dezember 2012 möglich.

7.3 Wird ein geförderter Arbeitsplatz in Folge des Ausscheidens eines Arbeitnehmers frei, kann dieser Arbeitsplatz erneut mit einem Bezieher von Arbeitslosengeld II nach Nummer 5.3 dieser Richtlinien bis zum Ablauf der dreijährigen Förderdauer besetzt werden.

7.4 Eine Förderung des Arbeitsplatzes erfolgt nur für den Zeitraum, in dem Arbeitsentgelt nach Nummer 5.4 dieser Richtlinien zu zahlen ist.

**8 Programmumsetzung/Verfahren**

8.1 Die Durchführung des Programms erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt, im Folgenden Bewilligungsstelle genannt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund dieser Richtlinien im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Mittel über eine Förderung. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

8.2 Entsprechend der Nummer 1.4 VV zu § 44 BHO soll im Wege des Einvernehmens das Bewilligungsverfahren für alle Zuwendungsgeber einschließlich der Prüfung der verwendeten Zuwendungen durch die Bewilligungsstelle erfolgen.

8.3 Der Bewilligungsstelle obliegt die Information und Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Arbeitgeber sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung), die Berichterstattung und der Abschluss des Gesamtprogramms in eigener Zuständigkeit.

Die Abrechnungsunterlagen sind entsprechend Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 (Durchführungsverordnung) durch die Bewilligungsstelle zu erstellen. Ebenfalls hat die Bewilligungsstelle sicherzustellen, dass die erforderlichen ESF-Angaben gemäß Anhang XXIII derselben Verordnung vorliegen.

8.4 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit und nach Maßgabe der in den Haushalten 2008 bis 2012 des BMAS zur Verfügung stehenden und an das Bundesverwaltungsamt zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel.

8.5 Die Neuverteilung des bis zum 30. September jeden Jahres nicht ausgeschöpften Kontingentes (Nummer 6.2) erfolgt durch die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem BMAS.

**9 Geltung von Vorschriften**

9.1 Für die Durchführung dieser Richtlinien gelten der Dritte Abschnitt des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit die Besonderheiten dieser Richtlinien dem nicht entgegenstehen. Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

9.2 Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des

Bundes entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (1828/2006) prüferechtigt. Alle Belege (Antrag, Zusage, Rechnungen usw.) sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

9.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in Nummer 9.2 dieser Richtlinien genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

9.4 Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu geben, dass entsprechend Artikel 69 der Verordnung 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, sein Name, das Vorhaben und der Förderbetrag in einem Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht wird.

**10 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2007

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Auftrag  
Weiland

Anlage

**Förderfähige Regionen im Bundesprogramm Kommunal-Kombi (Durchschnittl. Arbeitslosenquote 8/2006 bis 4/2007 ≥ 15 %, gerundet)**

Durchschnittliche Arbeitslosenquote 8/2006 bis 4/2007 nach Kreisen und kreisfreien Städten (Rechtskreise SGB II und SGB III, bezogen auf alle Erwerbspersonen), nach Gebietsreform in Sachsen-Anhalt zum 1. Juli 2007			
Uecker-Randow	24,5	Schwerin, Landes-	17,1
Demmin	24,4	hauptst.	
Uckermark	23,0	Sömmerda	17,0
Cörlitz, Stadt	22,5	Sächsische Schweiz	17,0
Hoyerswerda, Stadt	22,4	Mittlerer Erzgebirgskreis	16,7
Kyffhäuserkreis	22,1	Berlin, Stadt	16,5
Mansfeld-Südharz	22,0	Parchim	16,4
Mecklenburg-Strelitz	21,7	Zwickauer Land	16,4
Oberspreewald-Lausitz	21,7	Ilm-Kreis	16,3
Elbe-Elster	20,8	Wittenberg	16,3
Stendal	20,7	Annaberg	16,3
Stralsund, Hansestadt	20,6	Oder-Spree	16,3
Güstrow	20,5	Halle (Saale), Stadt	16,2
Ostvorpommern	20,5	Plauen, Stadt	16,1
Burgenland	20,1	Altmarkkreis Salzwedel	16,1
Nordvorpommern 1	19,8	Unstrut-Hainich-Kreis	16,1
Altenburger Land	19,8	Delitzsch	16,1
Niederschles.	19,6	Dessau-Roßlau, Stadt	16,0
Oberlausitzkr.		Herne, Stadt	16,0
Bremerhaven, Stadt	19,5	Harz	15,9
Neubrandenburg, Stadt	19,3	Märkisch-Oderland	15,8
Wismar, Hansestadt	18,9	Jerichower Land	15,7
Brandenburg	18,9	Dortmund, Stadt	15,7
a. d. Havel, St.		Döbeln	15,7
Prignitz	18,9	Weimar, Stadt	15,7
Löbau-Zittau	18,6	Chemnitzer Land	15,4
Ostprignitz-Ruppin	18,6	Duisburg, Stadt	15,4
Salzland	18,5	Barnim	15,4
Cottbus, Stadt	18,5	Chemnitz, Stadt	15,3
Greifswald, Hansestadt	18,4	Erfurt, Stadt	15,2
Müritz	18,2	Pirnasens, Stadt	15,0
Bautzen	18,1	Kassel, Stadt	15,0
Gelsenkirchen, Stadt	18,1	Emden, Stadt	15,0
Nordhausen	18,0	Saalekreis	14,97
Zwickau, Stadt	18,0	Muldentalkreis	14,97
Anhalt-Bitterfeld	17,9		
Aue-Schwarzenberg	17,7	Anzahl Kreise ab 15 %	
Leipzig, Stadt	17,7	(kaufmännisch gerundet)	79
Torgau-Oschatz	17,6		
Riesa-Großenhain	17,6	Grundsicherungsstellen	98
Rügen	17,6		
Magdeburg, Landes-	17,6	davon:	
hauptst.		Arbeitsgemeinschaften	
Spree-Neiße	17,5	(71 + 12 Jobcenter in	
Gera, Stadt	17,4	Berlin)	
Frankfurt (Oder), Stadt	17,2	zugel. kommunale Träger	
Rostock, Hansestadt	17,1	getrennte Aufgaben-	
Leipziger Land	17,1	wahrn.	

Magistrat

-II/-20-  
Az.

Vorlage-Nr. 101.16.869

Kassel, 26.03.2008

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 144 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2008; - Kenntnisnahme Liste II/2008 -**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Mitberichterstatter/-in:

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,  
von den in der beigefügten Liste II/2008 gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO  
bewilligten Aufwendungen/Auszahlungen (wirken sich nach Inkrafttreten der  
Haushaltssatzung wie überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 21.480,00 €

Kenntnis zu nehmen.

**Begründung:**

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2008 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/

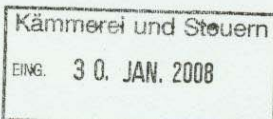


-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.  
Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung können Mehraufwendungen/  
-auszahlungen gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes. Die Mehraufwendungen/-auszahlungen sowie der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

In Vertretung  
Thomas-Erik Junge  
Bürgermeister

- VI - / - 64 -  
Dezernat/Amt



Kassel, 17.01.2008  
Sachbearbeiter/in: Frau Lampe  
Telefon: 61 00



**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 114 g Abs. 1 HGO     gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2008	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	64001	Wohnungsamt
Sachkonto	686100000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit
Kostenstelle	64000601	Citymanagement
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0 €
Davon bereits verplant		0 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>21.080,00 €</b>

Haushaltsjahr	2008	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	64001	Wohnungsamt
Sachkonto	685010000	Reisekosten
Kostenstelle	64000601	Citymanagement
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0 €
Davon bereits verplant		0 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>300,00 €</b>

Haushaltsjahr	2008	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	64001	Wohnungsamt
Sachkonto	681000000	Aufwendungen für Zeitungen, Fachliteratur der Verwaltung
Kostenstelle	64000601	Citymanagement
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0 €
Davon bereits verplant		0 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>100 €</b>

<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>	<b>Insgesamt:</b>	<b>21.480,00</b>
--	-------------------	------------------

**Deckung**

(Weniger aufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden)

Teil-HH.(Nr./Bez.)	10001	Service Gesamtverwaltung	
Sachkonto	686100000	Aufwendg. für Öffentlichkeitsarbeit	21.080,00 €
Kostenstelle	10000801	Wettbewerbe und Projekte	
Investitions-Nr.			
Teil-HH.(Nr./Bez.)	10001	Service Gesamtverwaltung	
Sachkonto	685010000	Reisekosten	300,00 €
Kostenstelle	10000801	Wettbewerbe und Projekte	
Investitions-Nr.			
Teil-HH.(Nr./Bez.)	10001	Service Gesamtverwaltung	
Sachkonto	681000000	Aufw. f. Zeitungen, Fachliteratur	100,00 €
Kostenstelle	10000801	Wettbewerbe und Projekte	
Investitions-Nr.			
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>			<b>21.480,00 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !

## Eingehende Begründung

---

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Nach Verlagerung der Aufgaben „Citymanagement“ / „Ab in die Mitte“ zum 01.01.2008 von - 10 - zu - 64 - ist jetzt die Umsetzung der hierfür bereits bewilligten Haushaltsmittel 2008 zum Teilhaushalt Wohnungsamt erforderlich. Durch die kurzfristige Verlagerung zu - 64 - konnte die Umsetzung der Mittel nicht mehr im Rahmen von Veränderungslisten erfolgen.


### 2. des Deckungsvorschlages

Die bereits bewilligten Mittel für 2008 werden aus dem Teilhaushalt Service Gesamtverwaltung von - 10 - zur Verfügung stehen.



Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezententin)

- 64 - / - VI -



Mitzeichnung beteiligter Ämter

- 10 -

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....  
Datum/Unterschrift



Magistrat

-II/-20-  
Az.

Vorlage-Nr. 101.16.870

Kassel, 26.03.2008

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 144 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO für das Jahr 2008; - Kenntnisnahme Liste III/2008 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Mitberichtersteller/-in:

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,  
von der in der beigefügten Liste III/2008 gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO  
bewilligten Aufwendung/Auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der  
Haushaltssatzung wie überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 10.448,79 €

Kenntnis zu nehmen.

**Begründung:**

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2008 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 Ziffer 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/

-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.  
Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung können Mehraufwendungen/  
-auszahlungen gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkung auf den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes. Die Mehraufwendung/-auszahlung sowie der Deckungsvorschlag ist auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

In Vertretung  
Thomas-Erik Junge  
Bürgermeister



- 1 - / - 10 - / - 111.2 -  
 Dezernat/Amt

Kassel, 25.02.2008  
 Sachbearbeiter/in: Hr. Meyer/Fr. Meyer  
 Telefon: 2238/2109

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 114 g Abs. 1 HGO     gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2008	
Teil-HH. (Nr./Bez.)	10001 Service Gesamtverwaltung	
Sachkonto	086000001 - Zugänge Büromaschinen ....	
Kostenstelle	10000401 - Beschaffungswesen	
Investitions-Nr.	1004000300 - Hauptamt, bewegl. Vermögen	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz / . Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		60.000,00 €
Davon bereits verplant		60.000,00 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>10.448,79 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH. (Nr./Bez.)	11002 Informations- und Kommunikationstechnik	
Sachkonto	086000001 - Zugänge Büromaschinen	10.448,79 €
Kostenstelle	11000205 - Betrieb u. Unterhaltung der Telefonanlage	
Investitions-Nr.	1104006300 - I.u.K.-Technik, bewegl. Vermögen	
Teil-HH. (Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH. (Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		<b>10.448,79 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !



## Eingehende Begründung

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Für das Projekt zur Einführung einer neuen Sprachkommunikationsinfrastruktur (Telefonanlage) hat sich im Zuge der Projektierung zwingend eine Neuverortung der Technik ergeben. Dadurch muss auch die Hotline der LuK-Abteilung umgebaut, erweitert und neu gestaltet werden. Für die baulich geänderten Räumlichkeiten ist eine geänderte Mobiliarausstattung erforderlich. Die finanziellen Mittel für diese Ausstattung sind in den Projektmitteln für die Umbaumaßnahmen nicht enthalten.

Bedingt durch die Fusionen der Ausländer- und Gesundheitsbehörden von Stadt und Landkreis Kassel, die bevorstehenden Umzüge des Veterinäramtes und der allg. sozialen Dienste des Jugendamtes sowie den anstehenden Umbau der Stadtkasse stehen im laufenden Haushaltsjahr 2008 bei -10- keinerlei Haushaltsmittel für Neumöblierung der EDV-Hotline zur Verfügung.

### 2. des Deckungsvorschlages

Für das Haushaltsjahr 2008 wurden Mittel i. H. v. 50.000 € für den Kauf von technischen Modulen, Anlagen und Geräten zur Realisierung eines "Call-Centers" oder sog. "Bürgertelefons" veranschlagt. Der Regelbetrieb der neuen Sprachkommunikationsinfrastruktur ist im Projektplan für die Zeit ab Oktober 2008 vorgesehen. Die technische Realisierung eines CallCenters ist damit in 2008 nicht mehr möglich.

.....  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

.....  
\*Mitzeichnung beteiligter Ämter

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....  
Datum/Unterschrift



Magistrat

-II/-20-  
Az.

Vorlage-Nr. 101.16.874

Kassel, 26.03.2008

**Bewilligung von Mehraufwendungen/-auszahlungen gemäß § 114 f Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2008; - Liste 2/2008 -**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Mitberichterstatter/-in:

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 f Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 2/2008 enthaltene Mehraufwendung/-auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2008 wie eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Finanzhaushalt in Höhe von 780.000,00 €.“

**Begründung:**

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 114 g HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2008 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 114 f Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 114 f Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist unabhängig von Wertgrenzen auch dann gegeben, wenn ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite des Einzelantrages begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkungen auf den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Thomas-Erik Junge  
Bürgermeister

- VI - / - 63 -  
Dezernat/Amt

Kassel, 18.03.2008  
Sachbearbeiter/in: Otremba  
Telefon: 6001

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 114 g Abs. 1 HGO     gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 114 g Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2008	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	7-63000-I001    Stadtplanung Investitionen	
Sachkonto	051010001	
Kostenstelle	63000104	
Investitions-Nr.	6306351100	
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		900.000,00 €
Davon bereits verplant		900.000,00 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>780.000,00 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	63001    Stadtplanung	
Sachkonto	365010000	360.000,00 €
Kostenstelle	63000104	
Investitions-Nr.	6306351100	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66001    Strassenunterhaltung	
Sachkonto	035007001	200.000,00 €
Kostenstelle	66000112	
Investitions-Nr.	6606700400	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	66002    Verkehrslenkung	
Sachkonto	061405101	220.000,00 €
Kostenstelle	66000101	
Investitions-Nr.	6606120101	
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		<b>780.000,00 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !

## Eingehende Begründung

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

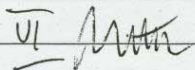
Aufgrund der Verhandlungen und Abstimmungen mit der Firma Wegu, mit der als Eigentümer zukünftiger Straßenverkehrsflächen Einigung erzielt werden mußte, waren Änderungen der Planung erforderlich, die zu Mehrkosten führten. Hinzu kommt die dadurch bedingte Anpassung der Mündener Strasse mit der Neuanlage einer ÖPNV-Haltestelle im Bereich des neuen Verkehrsknotens. Dies war so nicht vorhersehbar und ist aufgrund der notwendigen verkehrlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII / 7 (A) "Dresdner Straße" 2. Änderung und der Ansiedlung der Firma SMA unabdingbar.

### 2. des Deckungsvorschlages

Über die Ziel-2 Förderung kann eine Mehreinnahme aufgrund telefonischer Abstimmung mit dem hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung einkalkuliert werden.

Aus dem Bereich des Strassenverkehrsamtes können 200.000 € aus der allgemeinen Strassenbeleuchtung zur Verfügung gestellt werden, weil zunächst nur Massnahmen nach KAG und BauGb abgearbeitet werden. Weitere 220.000 € kommen aus dem Projekt Vollsignalisierung Schönfelder Str. / L.- Mond-Str. Hier kann aus Kapazitätsgründen nur die Planung in 2008 realisiert werden.

  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)



  
i. V.   
Mitzeichnung beteiligter Ämter

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....  
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.16.815

Kassel, 11.02.2008

## **Überschüsse Stadtreiniger**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration  
und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die im  
Ergebnis der Stadtreiniger erzielten Überschüsse den Gebührenzahlern  
zurückerstattet werden. Hierzu sollte der Magistrat im Frühjahr 2008 ein  
tragfähiges Konzept vorzulegen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kortmann

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL  
Fraktionsvorsitzende

## **Kommunale Arbeits- und Ausbildungsförderung**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport  
und den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Ein Konzept für ein Qualifikationsprogramm für Arbeitslose in Kassel zu erstellen und es in der Septembersitzung 2008 des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport vorzustellen.

Geeignete Betätigungsfelder wie z.B. der Kinderbauernhof am Katzensprung oder der ehemalige Reitstall sind zu ermitteln.

Für diese Ausbildungsprojekte ist ebenfalls ein Realisierungsplan zu erstellen.

Geeignete Drittmittelwerbungen sollen in die Konzeptüberlegungen einbezogen werden.

Die Ausbildungsvergütung soll dem Tarif entsprechen.

### **Begründung:**

Im Landkreis Kassel werden arbeitslose Jugendliche seit vielen Jahren in der Sanierung des Wasserschoß Wülmerssen qualifiziert. Neben dem Hauptziel der Qualifikation wird mit dem Aufbau einer Jugendbegegnungsstätte zusätzlich ein gesellschaftlicher Wert geschaffen.

Berichtersteller/-in:        Stadtverordnete Schomburg

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



## **Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen**

### **Anfrage**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie haben sich die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Kassel aktuell im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt?

Bitte teilen sie uns das festgesetzte Vorauszahlungssoll zu den Stichtagen 15.2. und 15.5 für die Jahre 2006 - 2008 mit.

Bitte teilen sie uns die Einnahmen der Jahre 2006 und 2007 sowie die Einnahmen bis zum 28.2.2008 (aufgeteilt jeweils nach Monaten, getrennt nach Vorauszahlungen und veranlagten Beträgen) mit.

2. Liegen der Stadt Kassel Informationen über die Gewerbesteuerentwicklung in den o.a. Zeiträumen aus den anderen hessischen Großstädten vor ?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

# Anlage 2

zu Anlage 101.16.818

Wz: Darstellung der Einzahlungen  
(Kassen-Ist)

Einzahlungen aus Gewerbesteuer (Kassen-Ist)			
Periodenanfang	Periodenname	Sollbetrag	Habenbetrag
01.01.2006	Januar	57.242,58	
01.02.2006	Februar		1.797.509,19
01.03.2006	März	23.072.912,94	
01.04.2006	April	4.274.605,12	
01.05.2006	Mai	29.611.667,39	
01.06.2006	Juni	10.099.962,40	
01.07.2006	Juli	1.438.504,56	
01.08.2006	August	26.204.312,10	
01.09.2006	September	2.848.764,68	
01.10.2006	Oktober	670.553,12	
01.11.2006	November	26.579.760,23	
01.12.2006	Dezember	2.436.452,13	
01.01.2007	Januar	9.149.257,02	
01.02.2007	Februar	32.419.737,63	
01.03.2007	März	2.331.733,74	
01.04.2007	April	6.836.350,12	
01.05.2007	Mai	28.696.781,95	
01.06.2007	Juni		2.097.453,72
01.07.2007	Juli	2.216.612,68	
01.08.2007	August	27.927.994,53	
01.09.2007	September	328.100,62	
01.10.2007	Oktober	1.124.873,73	
01.11.2007	November	30.265.315,30	
01.12.2007	Dezember	4.129.786,05	
01.01.2008	Januar		1.290.712,07
01.02.2008	Februar	31.149.758,67	



Vorlage-Nr. 101.16.835

#### **4. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel**

##### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den beigefügten  
4. Beteiligungsbericht der Stadt Kassel zur Kenntnis und hat  
ihn gemäß § 123 a HGO erörtert.

Jürgen Kaiser  
Stadtverordnetenvorsteher



Vorlage Nr. 101.16.841

Kassel, 25.02.2008

## Promenade am Fuldaufer

### Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Beabsichtigt der Magistrat einen 15 m breiten Uferrandstreifen auf der westlichen Seite der Fulda käuflich zu erwerben?
2. Beabsichtigt der Magistrat auf dem Uferrandstreifen den Bau eines Fuß- oder Radweges?
3. Ist die Errichtung eines Zaunes entlang des Uferrandstreifens geplant?  
Wenn ja, in welcher Höhe?
4. Wie hoch sind die Kosten für
  - den Erwerb des Randstreifens?
  - den Bau des Weges?
  - die Errichtung des Zaunes?
  - die Pflege des Uferstreifens (z.B. Beseitigung von Müll, Abfall, Hochwasserschlamm, Rasen-, Baum- und Heckenschnitt)?
5. Sollen mit dem Erwerb des Uferrandstreifens nicht nur Rad- und Fußweg, sondern auch andere Freiraumnutzungen ermöglicht werden?  
Wenn ja, welche (z.B. Inlineskating, Schwimmen, Sonnenbaden, Grillen, Feiern, Hundauslauf)?
6. Stellt der geplante Weg eine „bauliche Anlage“ im Landschaftsschutzgebiet dar?
7. Werden durch Zaun- und Wegebau öffentliche Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Landschaftsbildes beeinträchtigt?

- a) Wenn ja, welche Belange?
  - b) Wenn nein, warum nicht?
8. Sind Tore geplant, um den Zugang der Vereine zur Fulda sicherzustellen?
  9. Wer ist Verkehrssicherungspflichtiger für den Bereich des gesamten Uferstreifens?
  10. Wer haftet bei Verlust oder Beschädigung von Vereinsmaterial auf dem Gelände der Vereine?
  11. Wer haftet bei Boots-, Kanu-, sonstigen Vereinsmaterialtransport-schäden und Körperverletzung, die beim Überqueren des Weges zur Fulda verursacht werden können?
  12. Wie sollen Bootsstege und Bootsanleger gegen unbefugtes Betreten gesichert werden?
  13. Wie sollen bei jährlich stattfindenden Turnieren, Rennen, Regatten und sonstigen Vereinssportfesten mit Zeltübernachtung von vielen Hundert Aktiven und Betreuern Sicherheit und Unversehrtheit von Mensch und Material gewährleistet werden?
  14. Wann legt der Magistrat die Planungen mit Kostenaufstellung und die grafische Darstellung von den Vereinen zugesagten Alternativ-lösungen vor, z.B. die Umwidmung des Auedammfußweges zu einem Fuß- und Radweg und die Einbeziehung der Ostseite der Fulda und der Brücken über die Fulda?

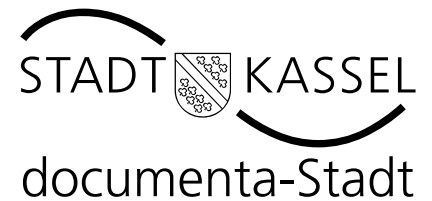
Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung.

Fragesteller/-in:                    Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
E-Mail  
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.861

Kassel, 11.03.2008

## **Promenade am Fuldaufer**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Alternativplanung zu dem bisher geplanten Fuldauferrandweg mit Kostenaufstellung und grafischer Darstellung für die Nutzung des Auedammes als kombiniertem Rad- und Fußweg unter Einbeziehung der östlichen Fuldaseite und der Fuldabrücken zu erstellen.

### **Begründung:**


In der Versammlung mit den Repräsentanten der wassersporttreibenden Vereine am westlichen Fuldaufer wurde durch den Magistrat im November 2007 eine Alternativplanung zu der bisherigen Fuldauferrandwegplanung in Aussicht gestellt, die bis heute noch nicht vorliegt.

Berichterstatter:                    Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE.ASG**

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3315  
E-Mail  
[fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net](mailto:fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net)

Vorlage Nr. 101.16.865

Kassel, 17.03.2008

## **Kosten der Unterkunft anpassen**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt:

Die Sätze für die Kosten der Unterkunft (KdU) für Transferleistungsbezieher werden um die wegen der erhöhten Abwassergebühren zu erwartenden Steigerung der Nebenkosten angepasst.

### **Begründung:**

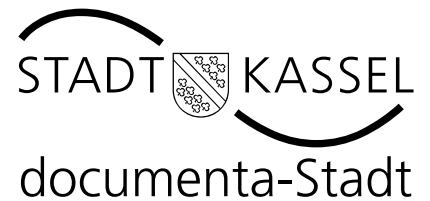
Erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in:      Stadtverordnete Schomburg

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1294  
Telefax 0561 787 2104  
E-Mail [info@gruene-kassel.de](mailto:info@gruene-kassel.de)

Vorlage Nr. 101.16.875

Kassel, 25.03.2008

## **Zwangsversteigerung und Verlust von Fördermitteln**

### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele öffentlich geförderte Wohnungen sind in Kassel zum 01.01.2008 im Vergleich zum 01.01.1998 vorhanden?
2. Wie viele öffentlich geförderte Wohnungen sind infolge von Zwangsversteigerungsverfahren vorzeitig aus der Bindung herausgefallen?
3. Welche Fördermittel sind im Zehnjahreszeitraum von der Stadt Kassel eingesetzt worden, wie viele von Seiten des Landes?
4. Sind Fördermittel durch Zwangsversteigerungsverfahren verloren gegangen?
5. Wenn ja, in welcher Höhe für die Stadt Kassel und das Land Hessen?
6. Nach welchen Kriterien erfolgt die Vergabe von Fördermitteln an Investoren?
7. Findet eine regelmäßige Prüfung dieser Kriterien nach Erfahrungen aus Zwangsversteigerungsverfahren statt?


Fragesteller/-in:                    Stadtverordneter Rönz

gez. Karin Müller  
Fraktionsvorsitzende

Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE.ASG**

Vorlage Nr. 101.16.878

STADT  KASSEL  
documenta-Stadt

Rathaus  
34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3315  
E-Mail  
[fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net](mailto:fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net)

Kassel, 31.03.2008

## **Europäischen Sozial Fond (ESF) Förderung für Kassel**

### **Antrag**

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert:

Über die Bedingungen der Förderung aus dem ESF und die bisherigen  
Aktivitäten des Magistrats in den nächsten Sitzungen des Ausschusses für  
Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und des Ausschusses für Soziales,  
Gesundheit und Sport zu berichten.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:      Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender